



PhytonIQ Business GmbH

(eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 526300 x)

Kapitalmarktprospekt nach Schema A des Kapitalmarktgesetzes 2019

Öffentliches Angebot von qualifizierten Nachrangdarlehen im Nominalbetrag von bis zu EUR 5.000.000,00 gegenüber der PhytonIQ Business GmbH

Die Gültigkeit dieses Prospekts endet am 31.12.2024.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Verpflichtung zur Erstellung eines Prospekt-nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten nicht mehr besteht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

Oberwart, am 27. Juni 2022

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot zur Zeichnung noch eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung der Veranlagungen an Personen dar, die ihren Sitz oder Wohnsitz außerhalb Österreichs haben. Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb von Österreich veröffentlicht oder in Verkehr gebracht werden, in welchen Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Veranlagungen oder Finanzinstrumenten bestehen oder bestehen können. Die Veranlagungen dürfen in keinem Land direkt oder indirekt verkauft werden, sofern nicht Umstände vorliegen, durch welche die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften des jeweiligen Landes gewährleistet ist.

Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Veranlagungen in Österreich zu ermöglichen. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurden von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Veranlagungen ist unzulässig.

HINWEISE

In diesem Prospekt sind Erklärungen und Informationen enthalten, die von der Emittentin im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot gemacht werden. Niemand ist ermächtigt, Angaben oder Erklärungen zu machen, beziehungsweise abzugeben, die nicht im vorliegenden Prospekt über das gegenständliche Angebot enthalten sind. Sofern solche Angaben oder Erklärungen trotzdem gemacht oder abgegeben werden, darf man nicht darauf vertrauen, dass diese Angaben oder Erklärungen von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Abschluss von Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Die Aushändigung dieses Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Abschluss von Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, dem Datum, auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin zur Erstellung und Veröffentlichung von Nachträgen zu diesem Prospekt.

Der Prospekt wurde nach seiner Prüfung und Erteilung eines Kontrollvermerks durch den Prospektkontrollor bei der Meldestelle hinterlegt und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.phytoniq.com/de/investoren> veröffentlicht.

DEFINITIONEN UND GLOSSAR

Aeroponik	Aeroponik ist eine hydroponische Anbaumethode für Pflanzen, bei der Pflanzen so fixiert werden, dass ihre Wurzeln ständig in einem geschlossenen Behälter mit einem Aerosol einer Hydrokulturdünger-Lösung aus Wasser und Nährstoffen benetzt werden.
Alternativfinanzierungsgesetz	Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG), BGBl I Nr 114/2015, in der geltenden Fassung.
Bankarbeitstag	Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Kreditinstitute in Wien allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Darlehensvertrag	Darlehensvertrag bezeichnet den auf der Basis eines Angebots des Anlegers (gemäß Antrag im Sinne der Anlage A zu diesem Prospekt) mit der Emittentin abgeschlossenen Vertrag über die Veranlagung, dem die Darlehensbedingungen (im Sinne der Anlage B zu diesem Prospekt) zugrunde liegen.
Emittentin	PhytonIQ Business GmbH, mit dem Sitz in Oberwart und der Geschäftsanschrift DI Rudolf Schober-Straße 4, 7400 Oberwart, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 526300 x.
GebG	Gebührengesetz, BGBl 267/1957, in der geltenden Fassung.
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG), RGBl Nr 58/1906, in der geltenden Fassung.
Gesellschaft oder Darlehensnehmerin	Die Emittentin wie oben definiert.
Hydroponik	Hydroponik ist eine Form der Pflanzenhaltung, bei der die Pflanzen nicht in Erdreich wurzeln, sondern in wassergefüllten Behältern (mit oder ohne inertem Stützsubstrat) oder in der Natur in einem Feuchtgebiet.
KMG 2019	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019), BGBl I Nr 62/2019, in der geltenden Fassung.
PhytonIQ-Gruppe	Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die PhytonIQ GmbH, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 464337 z, die daneben eine weitere unmittelbare Beteiligung an der PHYTONIQ Investment GmbH (FN 498316 v) sowie mittelbare Beteiligungen an der PhytonIQ Wasabi GmbH (FN 487775 t) und der PhytonIQ MorganIQ GmbH (FN 562529 z) hält.

Rhizom	Als Rhizom wird ein meist unterirdisch oder dicht über dem Boden wachsendes Sprossachsensystem bezeichnet; aufgrund der meist unterirdischen Lage und der zahlreichen sprossbürtigen Wurzeln wird es oft auch Wurzelstock genannt.
Unternehmensreorganisationsgesetz	Bundesgesetz über die Reorganisation von Unternehmen (Unternehmensreorganisationsgesetz – URG), BGBl I Nr 114/1997, in der geltenden Fassung.
Veranlagung	Veranlagung bezeichnet das von der Emittentin interessierten Anlegern angebotene qualifiziert nachrangige Darlehen im Betrag von bis zu EUR 5.000.000,00. Die Veranlagung basiert auf dem jeweiligen Darlehensvertrag zwischen dem Anleger (als Darlehensgeber) und der Emittentin (als Darlehensnehmerin). Ein Muster für einen Antrag zum Abschluss eines Darlehensvertrags ist diesem Prospekt als Anlage A angeschlossen (" Antrag "). Die dem jeweiligen Darlehensvertrag zugrundeliegenden Darlehensbedingungen sind diesem Prospekt als Anlage B (" Darlehensbedingungen ") ebenso angeschlossen wie eine Belehrung über die Rücktrittsrechte als Anlage C (" Rücktrittsbelehrung ").

Inhaltsverzeichnis

1.	ZUSAMMENFASSUNG	8
1.1	Einleitende Warnhinweise	8
1.2	Angaben zur Emittentin	8
1.3	Angaben über die Veranlagung	10
1.4	Risiken.....	12
2.	ANGABEN ÜBER JENE, WELCHE GEMÄSS DEN §§ 7 UND 22 KMG 2019 HAFTEN	13
2.1	Grundlagen.....	13
2.2	Prospekthaftung.....	13
2.3	Nachträge und Rücktrittsrecht.....	15
2.4	Emittentin der Veranlagung	15
2.5	Prospektkontrollor.....	15
2.6	Vermögensberater und sonstige Vermittler	16
3.	ANGABEN ÜBER DIE VERANLAGUNG	17
3.1	Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung	17
3.2	Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen	22
3.3	Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte	22
3.4	Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes	23
3.5	Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form).....	23
3.6	Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften der Emittentin oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können	23
3.7	Angaben der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebots ist, und sonstige Wertpapiere der Emittentin bereits notieren oder gehandelt werden	25
3.8	Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung.....	26
3.9	Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren	26
3.10	Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind	26
3.11	Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (zB Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern).....	26
3.12	Zeitraum für die Zeichnung.....	28
3.13	Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann	28

3.14	Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform	28
3.15	Angabe der Bewertungsgrundsätze.....	29
3.16	Angabe allfälliger Belastungen	29
3.17	Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte	30
3.18	Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes	30
3.19	Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk.....	30
3.20	Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt allen Nebenkosten	30
3.21	Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher	30
3.22	Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung.....	31
3.23	Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden	31
3.24	Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind	31
3.25	Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung	31
3.26	Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten	31
3.27	Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften	31
3.28	Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall.....	32
3.29	Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)	33
4.	ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	34
4.1	Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand	34
4.2	Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten.....	34
4.3	Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung).....	35
4.4	Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung der Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können.....	35
4.5	Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk	35
5.	ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK (FALLS VORHANDEN)	38
6.	SONSTIGE ANGABEN ZUR VERANLAGUNG	39

6.1	Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung.....	39
6.2	Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des Punktes 6.1 zu bilden.....	39
7.	RISIKOHINWEISE	43
7.1	Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	44
7.2	Risiken in Bezug auf die Veranlagung	47
8.	UNTERFERTIGUNG NACH DEM KMG 2019	51
9.	KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTKONTROLLORS	52
	ANLAGE A: ANTRAG AUF ABSCHLUSS DES DARLEHENSVERTRAGES	53
	ANLAGE B: DARLEHENSBEDINGUNGEN	56
	ANLAGE C: BELEHRUNG ÜBER DIE RÜCKTRITTSRECHTE	64
	ANLAGE D: JAHRESABSCHLUSS DER EMITTENTIN ZUM 31.12.2020	68
	ANLAGE E: JAHRESABSCHLUSS DER EMITTENTIN ZUM 31.12.2021	79

1. ZUSAMMENFASSUNG

1.1 Einleitende Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt (wie nachstehend definiert) verstanden werden.

Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in das Nachrangdarlehen als Veranlagung zu investieren, auf diesen Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung dieses Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Nachrangdarlehen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

1.2 Angaben zur Emittentin

Grundlegende Informationen zum Unternehmen

Die PhytonIQ Business GmbH, mit dem Sitz in Oberwart und der Geschäftsanschrift DI Rudolf Schöber-Straße 4, 7400 Oberwart, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 526300 x, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht (die "**Emittentin**" oder die "**Gesellschaft**"). Das zuständige Registergericht ist das Landesgericht Eisenstadt. Die Emittentin wurde mit der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 18.12.2019 gegründet und am 17.01.2020 in das Firmenbuch eingetragen.

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 35.000,00, wobei die Emittentin gründungsprivilegiert errichtet wurde. Das gründungsprivilegierte Stammkapital der Gesellschaft in der Höhe von EUR 10.000 ist zur Hälfte im Betrag von EUR 5.000,00 einbezahlt. Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die PhytonIQ GmbH, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 464337 z, die daneben eine weitere unmittelbare Beteiligung an der PHYTONIQ Investment GmbH sowie mittelbare Beteiligungen an der PhytonIQ Wasabi GmbH und der PhytonIQ MorganIQ GmbH hält (gemeinsam die "**PhytonIQ-Gruppe**").

Geschichte sowie Zukunftsaussichten des Unternehmens

Die PhytonIQ Business GmbH wurde zu Beginn des Jahres 2020 gegründet und ist gerade dabei, die aufgenommene Geschäftstätigkeit weiter auf- und auszubauen. Die PhytonIQ Business GmbH ist jene Gesellschaft innerhalb der PhytonIQ-Gruppe, deren Unternehmensgegenstand und Tätigkeit auf die grundlegende Entwicklung von Indoorfarmingprojekten und die Beteiligung an und die Finanzierung

von Projekten im Bereich von Indoorfarming ausgerichtet ist. Dazu zählt unter anderem die Finanzierung von Projekten betreffend die Planung und Errichtung erforderlicher Betriebsstätten zur Pflanzenproduktion für die PhytonIQ-Gruppe, wie derzeit das Bereitstellen von Finanzmitteln für die Investition in den Auf- und Ausbau der Anlage in Oberwart für den Bereich der Kultivierung von Wasabi, Salaten und Minigemüse durch die PhytonIQ Wasabi GmbH, und die Beteiligung an Projektgesellschaften und Unternehmen. Aktuell werden von der Emittentin keine Indoorfarming-Anlagen selbst geplant, errichtet oder betrieben; vielmehr wird derzeit lediglich die Finanzierung im Zusammenhang mit Indoorfarming-Projekten und Indoorfarming-Anlagen innerhalb der PhytonIQ-Gruppe zur Verfügung gestellt.

Die Geschäftsführung der PhytonIQ Business GmbH nimmt an, dass die PhytonIQ Business GmbH – über das derzeitige Bereitstellen der Finanzmittel an die PhytonIQ Wasabi GmbH für die Investition in die Pflanzenproduktionshalle in Oberwart hinaus – innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre jährlich ein bis zwei Indoorfarming-Anlagen national bzw. international (mit)finanziert bzw. (mit)entwickelt und sich generell an Indoorfarming-Projekten sowie Projektgesellschaften und Unternehmen beteiligt. Im Vordergrund steht dabei weiterhin die Schaffung der Voraussetzungen der Finanzierung entsprechender Projekte und Investitionen durch andere Gesellschaften der PhytonIQ-Gruppe. Der Unternehmensgegenstand der Emittentin schließt jedoch auch die Planung, die Errichtung oder den Betrieb eigener Indoorfarming-Anlagen nicht aus.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Gemäß der Errichtungserklärung der Gesellschaft ist der Unternehmensgegenstand der Emittentin die Entwicklung von (internationalen) Indoorfarmingprojekten und die Beteiligung an und die Finanzierung von Projekten im Bereich von Indoorfarming. Aus derzeitiger Sicht handelt es sich dabei unter anderem, aber nicht ausschließlich, um die Beteiligung an Projekten der PhytonIQ-Gruppe. Solche Projekte umfassen etwa die Finanzierung, Planung, Errichtung und Inbetriebnahme entsprechend ausgestatteter Betriebsstätten für die Pflanzenproduktion sowie die Entwicklung von Indoorfarming-Techniken oder die Pflanzenforschung. Die Projektbeteiligung der PhytonIQ Business GmbH erfolgt dabei in erster Linie dadurch, dass die Emittentin die Finanzmittel für entsprechende Projektinvestitionen durch andere Gesellschaften der PhytonIQ-Gruppe durch Gewährung von Darlehen gegen Abgeltung in Form von Zinsen bereitstellt. Ebenso vorgesehen ist, dass sich die Emittentin direkt oder indirekt an Gesellschaften und Unternehmen beteiligt, womit das Recht auf Gewinnbeteiligung einhergeht.

Aktuell ist die Gesellschaft gerade dabei, die Geschäftstätigkeit weiter auf- und auszubauen und erste Projekte im Wege der (Finanzierungs-)Beteiligung innerhalb der PhytonIQ-Gruppe umzusetzen, wie derzeit insbesondere beim Bereitstellen der Finanzmittel zum Auf- und Ausbau der im Mai 2022 in Betrieb genommenen Salatproduktionsanlage durch die PhytonIQ Wasabi GmbH in Oberwart. Bisher hat die Emittentin noch kein (Finanzierungs-)Projekt final abgeschlossen.

Branche, in denen die Emittentin tätig ist und deren Trends

Die Emittentin ist wie die gesamte PhytonIQ-Gruppe in der Indoorfarming-Branche tätig oder beabsichtigt, in erweitertem Ausmaß in der Indoorfarming-Branche tätig zu werden. Nach Ansicht der Geschäftsführung der Emittentin liegt der Vorteil von Indoorfarming-Systemen in der (witterungsunabhängigen) Produktion von Nutzpflanzen in höchster Qualität. Die PhytonIQ-Gruppe ist im Indoorfarming derzeit im Bereich der Kultivierung von Wasabi, Salaten und Minigemüse tätig, eine Erweiterung auf weitere Nutzpflanzen ist möglich, derzeit aber noch nicht konkret projektiert. Als Indoorfarming-Technik werden sowohl Aeroponik und Hydroponik als auch Vliestechniken angewendet.

Die Emittentin beabsichtigt und verfolgt das Ziel, auf zweierlei Arten im Bereich Indoorfarming tätig zu werden: Einerseits plant die Emittentin und zielt darauf ab, die (finanziellen) Rahmenbedingungen für die Entwicklung, die Errichtung und den Betrieb entsprechender Indoorfarming-Anlagen sowie für

die Entwicklung besonderer Indoorfarming-Techniken zu schaffen und auf diese Weise für die technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen zur Kultivierung bestimmter Pflanzen wie Wasabi-Nutzpflanzen, Salate und Minigemüse durch die PhytonIQ-Gruppe zu sorgen. Andererseits verfolgt die Emittentin das Ziel und den Zweck, die von der PhytonIQ-Gruppe entwickelten und zur Verfügung gestellte(n) Indoorfarming-Technik(en) Dritten anzubieten und sich an Projekten im Bereich von Indoorfarming zu beteiligen.

Die Emittentin folgt dabei dem globalen Trend, dass der Anbau von Nutzpflanzen künftig nachhaltiger und ressourcenschonender erfolgen soll. Bei Anwendung der in der PhytonIQ-Gruppe bislang entwickelten Indoorfarming-Technik wird der Einsatz von Wasser und Emissionen im Vergleich zur herkömmlichen Landwirtschaft stark reduziert. Dabei handelt es sich nämlich um eine ressourcenschonende, substratlose Methode für den Anbau von Pflanzen, bei der die Pflanzenwurzeln frei in der Luft oder in der Nährlösung hängen.

Die Geschäftsführung der Emittentin ist der Auffassung, dass der globale Trend zu Nachhaltigkeit auch künftig weiter ansteigen wird und dass Abnehmer der von der PhytonIQ-Gruppe produzierten Nutzpflanzen, insbesondere Wasabi, Salate und Minigemüse, wesentlich darauf achten werden, auf welche Art und Weise die Pflanzenproduktion erfolgt.

Ausgewählte Finanzzahlen des Unternehmens

Die in diesem Prospekt enthaltenen und an entsprechender Stelle in Tabellenform abgebildeten ausgewählten Finanzinformationen der Emittentin stammen aus dem ungeprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2020 (**Anlage D**) sowie aus dem ungeprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2021 (**Anlage E**) und sollen insbesondere im Zusammenhang mit den übrigen Angaben in diesem Prospekt gelesen werden.

Die Umsatzerlöse der Emittentin im Geschäftsjahr 2020 betragen EUR 0,00 und im Geschäftsjahr 2021 EUR 0,00. Das einbezahlte Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 5.000,00.

1.3 Angaben über die Veranlagung

Art der Veranlagung

Gegenstand dieses Angebots ist die Vergabe qualifizierter Nachrangdarlehen. Für die Finanzierung des Geschäftsbetriebs samt möglicher Erweiterung der operativen Geschäftstätigkeit der PhytonIQ Business GmbH im Rahmen der PhytonIQ-Gruppe ist geplant, nachrangiges Darlehenskapital von Anlegern in Höhe von bis zu EUR 5.000.000,00 (Euro fünf Millionen) aufzunehmen.

Eckpunkte der Veranlagung

Bei der Veranlagung handelt es sich um qualifizierte Nachrangdarlehen in der Höhe von insgesamt bis zu EUR 5.000.000,00. Erst bei Annahme des Angebots des jeweiligen Anlegers durch die Emittentin kommt der entsprechende Darlehensvertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen zustande.

Anleger können die Höhe des Darlehensbetrags im Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages wählen, wobei der Darlehensbetrag zumindest EUR 5.000,00 zu betragen hat. Jeder höhere Darlehensbetrag hat ein ganzzahliges Vielfaches von EUR 1.000,00 zu betragen (das bedeutet: eine Stückelung in EUR 1.000-er Schritten ab Überschreiten des jeweiligen Mindestbetrags).

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist grundsätzlich unbegrenzt. Der Darlehensvertrag kann sowohl von der Emittentin als auch vom Anleger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten zu jedem 15. eines Monats ordentlich gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Beide Seiten verzichten für die Dauer von 6 (sechs) Jahren ab Abschluss des Darlehensvertrages auf eine ordentliche Kündigung.

Das Darlehen wird mit einem Zinssatz in der Höhe von 8,125% p.a. verzinst. Die Zinsberechnung erfolgt nach der tagesgenauen Zinsberechnungsmethode actual/actual (ICMA-Methode), bei der die Zinstage kalendergenau bestimmt werden. Das Zinsjahr hat also 365 oder 366 (Schaltjahr) Tage. Die erste jährliche Zinsperiode beginnt mit dem Tag des Einlangens des jeweiligen Darlehensbetrages am Konto der Darlehensnehmerin und endet am 31.12. des betreffenden Jahres, wobei die Zinsen für die solcherart verkürzte erste Zinsperiode aliquot entsprechend den tagesgenau bestimmten Zinstagen berechnet werden. Die nachfolgenden Zinsperioden beginnen jeweils am Tag nach dem Ende der jeweiligen vorangehenden Zinsperiode, das ist jeweils der 01.01. eines Jahres, und enden jeweils am 31.12. des betreffenden Jahres. Die Zinsen werden jährlich ausbezahlt, wobei die Auszahlung jeweils am 31.01. (der "**Zinszahlungstag**") für die vorangegangene jährliche Zinsperiode erfolgt. Fällt dieser Tag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Auszahlung am folgenden Bankarbeitstag. Für den Zeitraum nach dem Ende der jeweiligen Zinsperiode und dem Zinszahlungstag, oder den auf den Zinszahlungstag folgenden Bankarbeitstag steht keine zusätzliche Verzinsung zu.

Rechte der Wertpapierinhaber sowie deren Beschränkung

Anleger erhalten – neben dem grundsätzlichen Anspruch auf Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehensbetrages bei Vertragsende – lediglich das Recht auf Zinsleistung, jedoch keine unternehmerische Beteiligung oder gesellschaftsrechtliche oder sonstige Mitwirkungsrechte.

Das qualifizierte Nachrangdarlehen wird nicht in Form eines Wertpapiers verbrieft. Der Anleger kann seine Rechte und Pflichten aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen nur mit Zustimmung der Emittentin übertragen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Fall der Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen gemäß § 33 TP 21 Abs 1 GebG Zessionsgebühr in Höhe von derzeit 0,8% des Entgeltes anfällt.

Eckpunkte des Angebots (wie Angebotsfristen, Kosten für den Anleger, etc)

Der Zeitraum, in dem Anleger Angebote im Hinblick auf die Veranlagung abgeben können (die "**Angebotsfrist**") beginnt am 01.07.2022 und endet am 31.12.2024.

Dem Anleger werden von der Emittentin – mit Ausnahme etwaig anfallender Spesen bei der Überweisung des Darlehensbetrags auf das Konto der Emittentin – keinerlei Kosten verrechnet. Jedoch wird dem Anleger ein Agio in der Höhe von bis zu 5% des jeweiligen Darlehensbetrags verrechnet, welches nicht der Emittentin zufließt, sondern dem jeweiligen gewerblichen Vermittler.

Außerdem schuldet die Emittentin verschiedene Provisionszahlungen, beispielsweise an gewerbliche Vermittler für das Vermitteln von Nachrangkapital. Die Kosten für Vertrieb und Verwaltung betragen bis zu 12% des jeweiligen (nominalen) Darlehensbetrages, ohne Berücksichtigung des Agios.

Sonstige für die jeweilige Emission relevanten Angaben

Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie die Zahlung von Zinsen kann solange und soweit nicht verlangt werden, (i) wie dies bei der Emittentin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde und/oder (ii) als bei der Emittentin ein negatives Eigenkapital besteht oder die (teilweise) Rückzahlung des Nachrangdarlehens dazu führen würde. Außerhalb einer Insolvenz der

Emittentin können die Forderungen der Anleger nur nachrangig – somit nach Befriedigung aller Gläubiger mit nicht nachrangigen Forderungen – und nur nach dem Überwinden einer allfälligen Unternehmenskrise bedient werden. Eine derartige Krise liegt dann vor, wenn die Eigenmittelquote der Emittentin gemäß § 23 des Unternehmensreorganisationsgesetzes ("URG") unter 8% liegt und die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG über 15 Jahre beträgt.

1.4 Risiken

Allgemeiner Risikohinweis

Jeder potenzielle Anleger hat zu beachten, dass ihn das Risiko des Totalverlustes seines eingesetzten Kapitals treffen kann. Es gibt in Bezug auf die Nachrangdarlehen keine dem Bankenrecht vergleichbare, übliche Einlagensicherung oder sonstige Entschädigungseinrichtungen. Darüber hinaus kann sich – je nach individueller Vermögenssituation – für Anleger das Maximalrisiko der persönlichen Insolvenz verwirklichen.

Detaillierte Risikohinweise sind in Punkt 7. angeführt. Für potenzielle Anleger ist es vor dem Fällen der Entscheidung, in die prospektgegenständliche Veranlagung zu investieren, unerlässlich, die gesamten in diesem Prospekt enthaltenen Risikofaktoren aufmerksam zu lesen und zu verstehen.

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Der unternehmerische Erfolg und damit auch die weitere Entwicklung der Emittentin hängen von zahlreichen Faktoren ab, die sich der Einflussosphäre der Emittentin entziehen. Insbesondere zählen dazu die Entwicklung der PhytonIQ-Gruppe als Ganzes, insbesondere der PhytonIQ Wasabi GmbH, sowie die Nachfrage nach den von der PhytonIQ-Gruppe erzeugten Produkten. Insbesondere ist die Emittentin gerade erst dabei, die Geschäftstätigkeit weiter auf- und auszubauen und erste Projekte im Wege der (Finanzierungs-)Beteiligung innerhalb der PhytonIQ-Gruppe umzusetzen, wie derzeit insbesondere beim Bereitstellen der Finanzmittel zum Auf- und Ausbau einer Salatproduktionsanlage durch die PhytonIQ Wasabi GmbH in Oberwart. Bisher hat die Emittentin noch kein (Finanzierungs-)Projekt final abgeschlossen.

Risiken in Bezug auf die Veranlagung

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der gegenständlichen Veranlagungsform um ein qualifiziertes Nachrangdarlehen handelt. Der Anleger verpflichtet sich, seine Forderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderung zu einer zum Insolvenzantrag verpflichtenden Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin oder zu einem negativen Eigenkapital der Emittentin führen würde. Die Forderungen des Anlegers können außerhalb einer Insolvenz nur nachrangig, und zwar nach Befriedigung aller anderen nicht gleichrangigen Gläubiger und erst nach Beendigung der jeweiligen Krise, befriedigt werden. Es wird daher mit Nachdruck empfohlen, die Veranlagung nicht mit Fremdmitteln zu finanzieren.

2. ANGABEN ÜBER JENE, WELCHE GEMÄSS DEN §§ 7 UND 22 KMG 2019 HAFTEN

2.1 Grundlagen

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurden aufgrund der Informationen der Emittentin als Darlehensnehmerin und der anderen in diesem Prospekt angegebenen Quellen erstellt.

Keine Person ist berechtigt, Angaben zu diesem Angebot zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot oder dem Erwerb der Veranlagung abgegeben wurden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Die Angaben in diesem Prospekt stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar. Der Prospekt stellt die wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Auswirkungen lediglich typisierend dar. Auf die individuelle Situation des einzelnen Anlegers wird kein Bezug genommen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, eigene Berater zu konsultieren, insbesondere im Fall etwaiger Verständnisschwierigkeiten über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der mit der Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens verbundenen finanziellen, rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Risiken durchführen.

Bei den im Prospekt allfällig wiedergegebenen Annahmen, Meinungen und Aussichten handelt es sich ausschließlich um Meinungen der Geschäftsführung der Emittentin, welche deren gegenwärtige Auffassung zu den mit der Veranlagung verbundenen Fakten und Risiken wiedergibt. Weder die Emittentin noch deren Geschäftsführung können für eine etwaige zukünftige Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Meinungen eintreten. Der Anleger sollte daher unbedingt Kapitel 7. (Risikohinweise), das eine ausführliche Darstellung der möglichen Risiken in Zusammenhang mit der Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen enthält, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Mündliche Absprachen mit dem Anleger erlangen erst mit gesonderter schriftlicher Bestätigung durch die Emittentin Gültigkeit.

2.2 Prospekthaftung

Für die Angaben in diesem Prospekt und allfälligen Nachträgen zum Prospekt übernimmt die PhytonIQ Business GmbH, mit dem Sitz in Oberwart und der Geschäftsanschrift DI Rudolf Schober-Straße 4, 7400 Oberwart, die Haftung gemäß § 22 KMG 2019.

Gemäß § 22 KMG 2019 besteht eine besondere kapitalmarktrechtliche Prospekthaftung zugunsten der Anleger. Demnach haften unter anderem die Emittentin (in den Bedingungen auch als "**Darlehensnehmerin**" bezeichnet), der Prospektkontrollor, der Abschlussprüfer der Emittentin, der Vermittler des Vertrags oder auch derjenige, der im eigenen oder im fremden Namen die Vertragserklärung des Anlegers entgegengenommen hat, folgendermaßen für den Schaden eines Anlegers, der ihm im Vertrauen auf die Prospektangaben oder auf sonstige nach dem KMG 2019 erforderlichen Angaben – die für die Beurteilung der gegenständlichen Veranlagung erheblich sind – entstanden ist:

- Die Emittentin haftet für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben (§ 22 Abs 1 Z 1 KMG 2019).

- Der Prospektkontrollor haftet für durch eigenes grobes Verschulden oder grobes Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen (§ 22 Abs 1 Z 3 KMG 2019).
- Derjenige, der im eigenen oder im fremden Namen die Vertragserklärung des Anlegers entgegengenommen hat, und der Vermittler des Vertrages haften für derartige Schäden, sofern die in Anspruch genommene Person den Handel oder die Vermittlung von Wertpapieren oder Veranlagungen gewerbsmäßig betreibt und sie oder ihre Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne des § 22 Abs 1 Z 1 KMG 2019 oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben (§ 22 Abs 1 Z 4 KMG 2019).
- Der Abschlussprüfer haftet für Schäden insofern, als er in Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne des § 22 Abs 1 Z 1 KMG 2019 und in Kenntnis, dass der von ihm bestätigte Jahresabschluss eine Unterlage für die Prospektkontrolle darstellt, einen Jahresabschluss mit einem Bestätigungsvermerk versehen hat (§ 22 Abs 1 Z 5 KMG 2019).

Gemäß § 22 Abs 6 KMG 2019 ist die Höhe der Haftpflicht gegenüber jedem einzelnen Anleger, sofern das schädigende Verhalten nicht auf Vorsatz beruhte, begrenzt durch den von ihm bezahlten Erwerbspreis, zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises. Bei unentgeltlichem Erwerb ist der letzte bezahlte Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises maßgeblich. Besteht die Veranlagung, wie hier, in der Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen, so ist der Erwerbspreis der Betrag des vom Anleger der Emittentin zur Verfügung gestellten Kapitals. Die Höhe der Haftung der Emittentin sowie des Prospektkontrollors ist sohin begrenzt mit der Summe der vom Anleger eingezahlten Beträge zuzüglich der entsprechenden Zinsen.

Eine Haftung wird weder für den Eintritt der Ertrags-, Kosten- und Steuerangaben und/oder prognosen sowie für die vom Anleger mit der Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens verfolgten Zielsetzungen oder für Abweichungen von den Prospektangaben aufgrund der Änderung von Gesetzen, Rechtsprechung oder Verwaltungsauffassungen übernommen, noch dafür, dass sich die Verwaltung, Gerichte, oder sonstige Institutionen den im Prospekt getroffenen Wertungen und Darstellungen anschließen. Es wird ausdrücklich keine Haftung hinsichtlich einer etwaig prognostizierten Rendite übernommen.

Für allfällige Vermögensschäden, die dem Anleger aus einer fehlerhaften Aufklärung und/oder Beratung entstehen, besteht eine Haftung nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Allfällige Ansprüche des Anlegers nach dem KMG 2019 müssen gemäß § 22 Abs 7 KMG 2019 bei sonstigem Ausschluss (Verjährung) binnen zehn Jahren nach Beendigung des prospektgegenständlichen Angebots gerichtlich geltend gemacht werden.

Die PhytonIQ Business GmbH erklärt hiermit, dass die Angaben im Prospekt, die für die Beurteilung der Veranlagung laut KMG 2019 erheblich sind, richtig und vollständig dargestellt wurden. Soweit in diesem Prospekt Werturteile oder Prognosen über künftige Entwicklungen wiedergegeben sind, liegen ihnen die Einschätzungen künftiger Entwicklungen, wie sie nach sorgfältigster Prüfung zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes abschätzbar waren, zugrunde. Eine Haftung für den Eintritt dieser Annahmen kann aber nicht übernommen werden.

2.3 Nachträge und Rücktrittsrecht

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt seiner Veröffentlichung. Die Emittentin ist gemäß § 6 Abs 1 KMG 2019 verpflichtet, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Veranlagungen beeinflussen könnten und die zwischen der Kontrolle des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt zu nennen. Dieser Nachtrag ist vom Anbieter unverzüglich zumindest gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen und zu hinterlegen, wie sie für die Veröffentlichung und Hinterlegung des ursprünglichen Prospekts galten. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung ist der Nachtrag vom Anbieter beim Prospektkontrollor zur Kontrolle vorzulegen und von diesem innerhalb von sieben Bankarbeitstagen ab Einlangen der Vorlage bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 1 KMG 2019 mit dem Kontrollvermerk zu versehen. Wenn der Prospektkontrollor zur Klärung allfälliger Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten weitere Kontrolltätigkeiten gemäß § 7 Abs 1 KMG 2019 vorzunehmen hat, wird die Frist bis zur Beistellung der jeweils erforderlichen Unterlagen unterbrochen; die Emittentin hat der Meldestelle eine Ausfertigung des mit dem Kontrollvermerk versehenen Nachtrags unverzüglich zu übermitteln. Im Falle, dass das Ergebnis des Kontrollverfahrens zu einem geänderten Nachtragstext führt, ist auch dieser samt einem die bereits erfolgte Veröffentlichung richtigstellenden Hinweis zu veröffentlichen.

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der qualifizierten Nachrangdarlehen verpflichtet haben, nachdem der Nachtragsumstand eingetreten ist, aber noch nicht veröffentlicht wurde, haben gemäß § 6 Abs 2 KMG 2019 das Recht, ihre Zusagen innerhalb von 2 (zwei) Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen. Die Frist für das Widerrufsrecht ist im Nachtrag anzugeben. Handelt es sich bei den Anlegern hingegen um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG, BGBl. Nr. 140/1979, so steht das Recht auf Zurückziehung bis 7 (sieben) Arbeitstage nach Veröffentlichung des Nachtrags zu.

2.4 Emittentin der Veranlagung

Emittentin der Veranlagung ist die PhytonIQ Business GmbH, mit dem Sitz in Oberwart und der Geschäftsanschrift DI Rudolf Schober-Straße 4, 7400 Oberwart, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 526300 x.

2.5 Prospektkontrollor

Der Prospekt ist von Mag. Karl Prossinger seitens der CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH als beeideter Wirtschaftsprüfer gemäß § 7 Abs 1 KMG 2019 auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert worden. Die CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH hat den Prospekt gemäß § 7 Abs 1 KMG 2019 "als Prospektkontrollor" unterschrieben. Die Haftung des Prospektkontrollors ergibt sich aus § 22 Abs 1 Z 3 KMG 2019, wonach dieser für durch eigenes grobes Verschulden oder durch grobes Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen haftet.

2.6 Vermögensberater und sonstige Vermittler

Für die Vermittlung der prospektgegenständlichen Nachrangdarlehen zieht die Emittentin Personen oder Gesellschaften heran, die über die erforderlichen Genehmigungen für die Vermittlung derartiger Veranlagungen verfügen.

Die Haftung des jeweiligen gewerblichen Vermittlers ergibt sich dabei aus § 22 Abs 1 Z 4 KMG 2019, wonach der den Handel oder die Vermittlung von Wertpapieren oder Veranlagungen gewerbsmäßig betreibende Vermittler des Vertrags für den Schaden eines Anlegers, der diesem im Vertrauen auf die Prospektangaben oder auf sonstige nach dem KMG 2019 erforderlichen Angaben – die für die Beurteilung der gegenständlichen Veranlagung erheblich sind – entstanden ist, haftet, sofern der Vermittler oder seine Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne des § 22 Abs 1 Z 1 KMG 2019 oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben.

3. ANGABEN ÜBER DIE VERANLAGUNG

3.1 Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung

(a) *Veranlagungsbedingungen und vertragliche Grundlagen*

Die Emittentin beabsichtigt ein Nachrangdarlehen zu begeben und solcherart qualifiziert nachrangige Darlehen von potenziellen Anlegern aufzunehmen. Die von Anlegern gewährten Darlehen werden für Zwecke der Finanzierung des weiteren Auf- und Ausbaus des Geschäftsbetriebs samt möglicher Erweiterung der operativen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet, insbesondere

- i. zur Schaffung der Voraussetzungen und (finanziellen) Rahmenbedingungen für die Entwicklung, Finanzierung und Errichtung von Indoorfarming-Anlagen – insbesondere, aber nicht ausschließlich, im Rahmen der PhytonIQ-Gruppe – zur Pflanzenproduktion sowie zur unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an solchen (nationalen bzw internationalen) Projekten sowie an Projektgesellschaften und Unternehmen; beispielhaft zu nennen ist etwa das Ziel einer weltweiten Vervielfältigung der bestehenden Wasabi- und Salatproduktion der Betriebsstätte Oberwart;
- ii. zur generellen Entwicklung und Finanzierung bzw zur Verwirklichung der Durchführung von neuen oder bestehenden (Teil-)Projekten im Bereich Indoorfarming, die unter anderem der in Punkt i.) geplanten Tätigkeit dienen;
- iii. zu sonstigen allgemeinen unternehmerischen Zwecken.

Die Veranlagung basiert auf dem jeweiligen Darlehensvertrag zwischen dem Anleger (als Darlehensgeber) und der Emittentin (als Darlehensnehmerin). Ein Muster für einen Antrag zum Abschluss eines Darlehensvertrags ist diesem Prospekt als **Anlage A** angeschlossen ("**Antrag**"). Die dem jeweiligen Darlehensvertrag zugrundeliegenden Darlehensbedingungen sind diesem Prospekt als **Anlage B** ("**Darlehensbedingungen**") ebenso angeschlossen wie eine Belehrung über die Rücktrittsrechte als **Anlage C** ("**Rücktrittsbelehrung**").

Die Darlehensbedingungen bilden, zusammen mit dem Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages und der Rücktrittsbelehrung, einen integrierenden Bestandteil des dadurch abzuschließenden Darlehensvertrages.

In den nachfolgenden Punkten werden die wesentlichen Bestimmungen des Darlehensvertrages zusammengefasst. Anleger werden dennoch dringend aufgefordert, den Darlehensvertrag in seiner Gänze genauestens zu lesen und gegebenenfalls einen Rechtsanwalt oder Steuerberater zurate zu ziehen.

(b) *Angebotslegung durch Anleger, Vertragsabschluss*

Anleger können durch die Abgabe eines Antrags iSd Anlage A ein Angebot zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens an die Emittentin nach Maßgabe des Darlehensvertrages zu einem bestimmten, von der Emittentin festgelegten Zinssatz stellen. Mit der Unterfertigung dieses Antrags auf Abschluss eines Darlehensvertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen bringt der Anleger zum Ausdruck, dass er Kenntnis vom Inhalt des Antrags, der Darlehensbedingungen, der Rücktrittsbelehrung sowie dieses Kapitalmarktprospekts hat und auf Basis dieser Dokumente den Darlehensvertrag schließen will. Dem Anleger ist bewusst, dass die Annahme seines Antrags insbesondere durch die rechtzeitige Zahlung des jeweiligen Dar-

lehensbetrags bedingt ist und dass ein Agio in der Höhe von bis zu 5% des jeweiligen Darlehensbetrags verrechnet wird, welches nicht der Emittentin zufließt, sondern dem jeweiligen gewerblichen Vermittler.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, von Anlegern übermittelte Angebote anzunehmen. Vielmehr behält sich die Emittentin die Ablehnung einzelner Angebote von Anlegern auch ohne Angabe von Gründen vor. Erst bei Annahme des Angebots des jeweiligen Anlegers durch die Emittentin, die durch die rechtzeitige Zahlung des jeweiligen Darlehensbetrages bedingt ist, kommt der entsprechende Darlehensvertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen zustande.

Anleger können die Höhe des Darlehensbetrags im Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages wählen, wobei der Darlehensbetrag zumindest EUR 5.000,00 zu betragen hat. Jeder höhere Darlehensbetrag hat ein ganzzahliges Vielfaches von EUR 1.000,00 zu betragen (das bedeutet: eine Stückelung in EUR 1.000-er Schritten ab Überschreiten des jeweiligen Mindestbetrags).

Die durch die rechtzeitige Zahlung des jeweiligen Darlehensbetrages bedingte Annahme des Angebots auf Abschluss des Darlehensvertrags durch die Emittentin erfolgt grundsätzlich innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach Einlangen des Antrags des Anlegers bei der Emittentin durch Übermittlung eines E-Mails an die vom Anleger bekanntgegebene E-Mail Adresse. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, übermittelte Angebote von Anlegern anzunehmen. Anleger, deren Angebote nicht angenommen werden, erhalten keine E-Mail zur Annahme ihres Angebots und werden, nach Möglichkeit, gesondert per E-Mail verständigt.

Nach Angebotsannahme durch die Emittentin, bei Erfüllung der diesbezüglichen Bedingung des rechtzeitigen Eingangs des vom Anleger durch Einmalzahlung zu leistenden Darlehensbetrags auf dem Konto der Emittentin, hat die Emittentin keine weiteren Ansprüche gegen den Anleger, insbesondere bestehen für den Anleger keinerlei Nachschussverpflichtungen.

(c) Art der Veranlagung

Die Veranlagung besteht in der Gewährung einer Mezzanine-Finanzierung in Form von qualifizierten Nachrangdarlehen an die Emittentin.

Der gewährte Darlehensbetrag des einzelnen Anlegers hat zumindest EUR 5.000,00 (Euro fünftausend) zu betragen. Jeder höhere Darlehensbetrag hat ein ganzzahliges Vielfaches von EUR 1.000,00 zu betragen (das bedeutet: eine Stückelung in EUR 1.000-er Schritten ab Überschreiten des jeweiligen Mindestbetrags).

Der jeweilige Darlehensbetrag ist als Einmalzahlung zu gewähren, eine Raten- oder Teilzahlung ist nicht möglich.

Es handelt sich bei der Veranlagung um **keine Veranlagung in Immobilien**.

(d) Angebotsfrist, Verlängerungsmöglichkeit, vorzeitiges Schließen der Emission

Der Zeitraum, in dem Anleger Angebote im Hinblick auf die Veranlagung abgeben können (die "**Angebotsfrist**") beginnt am 01.07.2022 und endet am 31.12.2024.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, die Angebotsfrist zu verlängern oder verkürzen, auch wenn der angestrebte Gesamtbetrag der Emission von EUR 5.000.000,00 nicht zur Gänze erreicht wurde. Eine entsprechende Verkürzung oder ein gänzlicher Entfall wird von der Emittentin gegebenenfalls über ihre Website veröffentlicht.

(e) Rücktrittsrecht der Anleger

Anleger haben das Recht, binnen 14 Tagen ab Annahme des Angebots auf Abschluss des Darlehensvertrags durch die Emittentin vom abgeschlossenen Darlehensvertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts eines Anlegers ist dem Anleger der überwiesene Darlehensbetrag binnen 10 (zehn) Bankarbeitstagen ab Zugang der Rücktrittserklärung bei der Emittentin unverzinst an das vom Anleger bekanntgegebene Konto des Anlegers zurückzuüberweisen.

(f) Verzinsung

Das Darlehen wird mit einem Zinssatz in der Höhe von 8,125% p.a. verzinst.

Die Zinsberechnung erfolgt nach der tagesgenauen Zinsberechnungsmethode actual/actual (ICMA-Methode), bei der die Zinstage kalendergenau bestimmt werden. Das Zinsjahr hat also 365 oder 366 (Schaltjahr) Tage. Die erste jährliche Zinsperiode beginnt mit dem Tag des Einlangens des jeweiligen Darlehensbetrages am Konto der Darlehensnehmerin und endet am 31.12. des betreffenden Jahres, wobei die Zinsen für die solcherart verkürzte erste Zinsperiode aliquot entsprechend den tagesgenau bestimmten Zinstagen berechnet werden. Die nachfolgenden Zinsperioden beginnen jeweils am Tag nach dem Ende der jeweiligen vorangehenden Zinsperiode, das ist jeweils der 01.01. eines Jahres, und enden jeweils am 31.12. des betreffenden Jahres.

Die Zinsen werden jährlich ausbezahlt, wobei die Auszahlung jeweils am 31.01. (der "**Zinszahlungstag**") für die vorangegangene jährliche Zinsperiode erfolgt. Fällt dieser Tag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Auszahlung am folgenden Bankarbeitstag. Für den Zeitraum nach dem Ende der jeweiligen Zinsperiode und dem Zinszahlungstag, oder den auf den Zinszahlungstag folgenden Bankarbeitstag steht keine zusätzliche Verzinsung zu. Für den Zeitraum von der Annahme des Antrags durch die Darlehensnehmerin bis zum Laufzeitbeginn des Darlehensvertrags (siehe dazu unten Punkt 3.1(h) sowie Punkt 3. der Darlehensbedingungen) erhält der Anleger keine Zinsen oder auch kein sonstiges Entgelt.

(g) Übertragungsmöglichkeit

Das qualifizierte Nachrangdarlehen wird nicht in Form eines Wertpapiers verbrieft. Der Anleger kann seine Rechte und Pflichten aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen nur mit Zustimmung der Emittentin übertragen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Fall der Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen gemäß § 33 TP 21 Abs 1 GebG Zessionsgebühr in Höhe von derzeit 0,8% des Entgeltes anfällt.

Eine Beendigung des Darlehensvertrags ist – auch im Fall eines dringenden Kapitalbedarfs des Anlegers – nur im Weg der ordentlichen Kündigung nach Ablauf des Kündigungsverzichts oder bei außerordentlicher Kündigung möglich.

(h) Laufzeit und Laufzeitbeginn

Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens beginnt nach der Annahme des Abschlussantrags durch die Emittentin mit dem Eingang der Zahlung des Nachrangdarlehens auf dem Konto der Emittentin.

Der Darlehensvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Die Vertragslaufzeit endet ("**Vertragsende**"):

- mit Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Anleger oder durch die Emittentin,
- mit Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Anleger oder durch die Emittentin, oder
- mit Wirksamkeit der einvernehmlichen Aufhebung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen.

Der Darlehensvertrag kann sowohl von der Emittentin als auch vom Anleger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten zu jedem 15. eines Monats ordentlich gekündigt werden ("**ordentliche Kündigung**"). Die ordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Beide Seiten verzichten für die Dauer von 6 (sechs) Jahren ab Abschluss des Darlehensvertrages auf eine ordentliche Kündigung, wobei eine Kündigung, die während des Zeitraums des Kündigungsverzichts ordnungsgemäß erfolgt, unmittelbar nach Ablauf des Zeitraums des Kündigungsverzichts und dem Ablauf der danach laufenden Kündigungsfrist von sechs Monaten oder – je nach dem Zeitpunkt der Kündigung – danach wirksam wird.

Davon unberührt bleibt das unbeschränkbare Recht des Anlegers und der Emittentin, den Darlehensvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich ohne Einhaltung eines Kündigungsstermins oder einer Kündigungsfrist zu kündigen ("**außerordentliche Kündigung**").

Der Anleger hat das Recht, den Darlehensvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ein der Sphäre der Emittentin zurechenbarer, wichtiger Grund vorliegt. Diesfalls erhält der Anleger den von ihm geleisteten Nettobetrag zuzüglich der bis zur Kündigung angefallenen (aliquoten) Zinsen ausbezahlt, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts gemäß den Darlehensbedingungen zur Anwendung kommen. Der Anleger hat, sobald er den wichtigen Grund erkannt hat oder er ihn erkennen hätte müssen, die außerordentliche Kündigung unverzüglich zu erklären. Eine Verschlechterung der Vermögens- oder Finanzlage bis hin zur Insolvenz des Anlegers bildet keinen wichtigen Grund, der diesen zur vorzeitigen Auflösung des Darlehensvertrags berechtigt.

Die Emittentin hat das Recht, den Darlehensvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ein der Sphäre des Anlegers zurechenbarer, wichtiger Grund vorliegt. Insbesondere liegt ein derartiger wichtiger Grund vor, wenn der Anleger seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nur teilweise nachkommt und trotz Aufforderung seinen Rückstand nicht innerhalb von 8 (acht) Wochen abdeckt. Ebenso hat die Emittentin das Recht, den Darlehensvertrag zu kündigen, wenn sie aufgrund von gerichtlichen und/oder behördlichen Anordnungen zur Kündigung verpflichtet ist. Im Fall der außerordentlichen Kündigung des Darlehensvertrags durch die Emittentin erhält der Anleger den von ihm geleisteten Nettobetrag zuzüglich der bis zur Kündigung angefallenen (aliquoten) Zinsen ausbezahlt, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts gemäß Punkt 7. der Darlehensbedingungen zur Anwendung kommen.

Die jeweilige Kündigungserklärung des Anlegers oder der Emittentin hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag endet mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Anleger oder die Emittentin hat der Anleger – vorbehaltlich der diesbezüglichen Bestimmung der Darlehensbedingungen – Anspruch

auf Rückzahlung seiner geleisteten Zahlungen sowie auf Zahlung der bis zur Kündigung angefallenen (aliquoten) und noch nicht ausbezahlten Zinsen.

(i) Rückzahlungsbetrag, Auszahlung

Der Rückzahlungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen aus:

- Summe der Einzahlungen, also der vom Anleger tatsächlich einbezahlte Betrag;
- zuzüglich aufgelaufener und noch ausständiger Zinsen.

Der Rückzahlungsbetrag ist grundsätzlich endfällig. Dies bedeutet, dass es frühestens bei Vertragsende zu einer rechnerischen Ermittlung und Auszahlung des Rückzahlungsbetrages kommt.

Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens hat nach Vertragsende binnen 5 (fünf) Bankarbeitstagen auf das vom Anleger der Emittentin zuletzt bekanntgegebene Konto zu erfolgen, wobei "Bankarbeitstag" einen Tag bezeichnet (außer Samstag oder Sonntag), an dem Kreditinstitute in Wien allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Dies gilt nur insofern, als nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts gemäß Punkt 7. der Darlehensbedingungen zur Anwendung kommen. Dem Anleger wird ein Agio in der Höhe von bis zu 5% des jeweiligen Darlehensbetrags verrechnet, welches nicht der Emittentin zufließt, sondern dem jeweiligen gewerblichen Vermittler.

(j) Nachrangigkeit

Die Forderungen des Anlegers aus dem Darlehensvertrag sind unbesicherte, gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger nachrangige Forderungen, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten, nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Forderungen des Anlegers aus diesem Darlehensvertrag sind gegenüber Gesellschaftern oder sonstigen Eigenkapitalgebern der Emittentin vorrangig.

Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie die Zahlung von Zinsen kann solange und soweit nicht verlangt werden, (i) wie dies bei der Emittentin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde und/oder (ii) als bei der Emittentin ein negatives Eigenkapital besteht oder die (teilweise) Rückzahlung des Nachrangdarlehens dazu führen würde. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin dürfen die Forderungen des Anlegers aus diesem Darlehensvertrag erst nach den Forderungen der gegenwärtigen und künftigen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin befriedigt werden, sodass Zahlungen an den Anleger so lange nicht geleistet werden, bis die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt sind.

Außerhalb einer Insolvenz der Emittentin können die Forderungen der Anleger nur nachrangig – somit nach Befriedigung aller Gläubiger mit nicht nachrangigen Forderungen – und nur nach dem Überwinden einer allfälligen Unternehmenskrise bedient werden. Eine derartige Krise liegt dann vor, wenn die Eigenmittelquote der Emittentin gemäß § 23 URG unter 8% liegt und die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG über 15 Jahre beträgt.

(k) Keine unternehmerische Beteiligung und keine Mitwirkungsrechte

Der Anleger erwirbt mit Abschluss des gegenständlichen Darlehensvertrages keine unternehmerische Beteiligung an der Emittentin, sondern lediglich eine nachrangige Forderung auf

Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Zinsen. Insbesondere partizipiert der Anleger nicht am Gewinn oder Verlust der Emittentin.

Dem Anleger stehen keine wie auch immer gearteten Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte gegenüber der Emittentin zu. Er hat insbesondere kein Mitbestimmungsrecht bei der Entscheidung der Emittentin über die Verwendung des im Rahmen der Emission durch die Darlehensverträge lukrierten Kapitals.

3.2 Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen

Die Zeichnung der Veranlagung ist einzig durch Unterfertigung des diesem Prospekt als Anlage A angeschlossenen Antrags auf Abschluss eines Darlehensvertrages möglich, wobei der Darlehensvertrag erst mit Annahme des Antrags des jeweiligen Anlegers durch die Emittentin, die durch die rechtzeitige Zahlung des jeweiligen Darlehensbetrags bedingt ist, zustande kommt. Die Zahlungsverpflichtung der Anleger bezieht sich auf die Einmalzahlung der gesamten Zeichnungssumme zuzüglich der anfallenden Spesen.

Die sich aus dem Darlehensvertrag jeweils ergebende Zahlung muss durch den Anleger binnen 20 (zwanzig) Bankarbeitstagen ab Zugang des E-Mails der Emittentin über die bedingte Angebotsannahme spesenfrei und ohne jegliche Abzüge sowie unter Angabe des Verwendungszwecks "PhytonIQ-Nachrangdarlehen 2022" auf das Zielkonto eingezahlt werden, wobei die Valuta des Zahlungseingangs maßgeblich ist. Das Zielkonto lautet wie folgt:

Konto lautend auf: PhytonIQ Business GmbH

Kreditinstitut: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

IBAN: AT47 2011 1842 1676 7600

BIC: GIBAATWWXXX

Nach Angebotsannahme durch die Emittentin, bei Erfüllung der diesbezüglichen Bedingung des rechtzeitigen Eingangs des vom Anleger durch Einmalzahlung zu leistenden Darlehensbetrags auf dem Konto der Emittentin, wird dem Anleger der von der Emittentin gegengezeichnete Abschlussantrag übermittelt.

Das qualifizierte Nachrangdarlehen wird nicht durch ein Wertpapier verbrieft, weshalb auch keine depotmäßige Einbuchung erfolgt. Es wurden daher keine Hinterlegungsstellen und keine Depotbank bestellt.

Sämtliche von der Emittentin an den Anleger vorzunehmenden Zahlungen werden direkt von der Emittentin an die im Abschlussantrag oder in einer allfälligen späteren schriftlichen Benachrichtigung des Anlegers bekannt gegebene Bankverbindung des Anlegers geleistet. Es wird daher keine Zahlstelle bestellt.

3.3 Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte

Mit Ausnahme der unter Punkt 3.6 angeführten und im Detail beschriebenen Veranlagungsgemeinschaften der Emittentin wurden bisher keine Vermögensrechte von der Emittentin ausgegeben.

3.4 Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes

(a) Rechtsform

Die prospektgegenständliche Veranlagung besteht in der Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen an die Emittentin. Bei dieser Veranlagung handelt es sich um einen schuldrechtlichen Kreditvertrag zwischen dem Anleger und der Emittentin und nicht um eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Im Gegenzug erwirbt der Anleger einen Anspruch auf Verzinsung der unter dem Nachrangdarlehen geleisteten Zahlungen, am unternehmerischen Gewinn der Emittentin partizipiert er hingegen nicht.

(b) Gesamtbetrag und Stückelung des Angebotes

Diese Veranlagung wird im Volumen von bis zu EUR 5.000.000,00 (Euro fünf Millionen) ausgegeben. Die Mindesthöhe des qualifizierten Nachrangdarlehens pro Anleger beträgt EUR 5.000,00. Jeder höhere Darlehensbetrag hat ein ganzzahliges Vielfaches von EUR 1.000,00 zu betragen (das bedeutet eine Stückelung in EUR 1.000-er Schritten ab Überschreiten des Mindestbetrags).

(c) Zweck des Angebots

Das durch die Veranlagung aufgebrauchte Kapital soll im Wesentlichen der Finanzierung des Geschäftsbetriebs samt möglicher Erweiterung der operativen Geschäftstätigkeit der Emittentin, sowohl im Rahmen der PhytonIQ-Gruppe als auch außerhalb davon, dienen.

3.5 Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)

Die gegenständliche Veranlagung ist eine offene Veranlagungsform, begrenzt jedoch auf das Volumen von bis zu EUR 5.000.000,00 (Euro fünf Millionen).

3.6 Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften der Emittentin oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können

(a) Überblick

Die Emittentin hat bislang (i) ein partiarisches (qualifiziertes) Nachrangdarlehen im Nominalbetrag von bis zu EUR 6.000.000,00 auf Grundlage des Kapitalmarktprospekts nach Schema A des KMG 2019 vom 20.05.2020 begeben sowie (ii) die nachstehend angeführten, von der Prospektspflicht ausgenommenen Angebote von qualifizierten Nachrangdarlehen mit einer Mindeststückelung von jeweils EUR 100.000,00 durchgeführt. Darüber hinaus hat die Emittentin bisher keine sonstigen Veranlagungen emittiert.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass von anderen Unternehmen der PhytonIQ-Gruppe weitere Veranlagungen emittiert wurden. So wurden etwa von der PhytonIQ MorganIQ GmbH außerhalb des Anwendungsbereichs des AltFG und des KMG 2019 Nachrangdarlehen im Gesamtbetrag von EUR 225.000,00 begeben.

(b) Partiarisches Nachrangdarlehen 2020

Die Emittentin hat am 20.05.2020 einen vom Prospektkontrollor auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit kontrollierten Prospekt gemäß Schema A des KMG 2019, samt Nachtrag vom

05.10.2020, für ein öffentliches Angebot eines qualifiziert nachrangigen, partiarischen Darlehens in Österreich veröffentlicht. Das maximale Volumen des qualifizierten Nachrangdarlehens betrug EUR 6.000.000,00. Zum Ende der diesbezüglichen Angebotsfrist am 31.12.2021 wurden qualifizierte Nachrangdarlehen im Gesamtbetrag von EUR 1.084.500,00 von Anlegern gezeichnet und von der Emittentin angenommen. Gemäß den betreffenden Darlehensbedingungen ist die Laufzeit der Nachrangdarlehen unbefristet und endet (i) mit Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Darlehensgeber oder durch die Darlehensnehmerin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem 15. eines Monats (wobei beide Seiten für die Dauer von sechs Jahren ab Abschluss des Darlehensvertrages auf die ordentliche Kündigung verzichten), (ii) mit Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Darlehensgeber oder durch die Darlehensnehmerin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Punkt 4 Abs 2 der Darlehensbedingungen oder (iii) mit Wirksamkeit der einvernehmlichen Aufhebung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen. Für die Zuzählung des Nachrangdarlehens gebühren dem Darlehensgeber für die gesamte Laufzeit Zinsen in Höhe von 5,5% p.a., die jährlich fällig sind und grundsätzlich am letzten Tag jenes Monats ausbezahlt, welcher auf das Monat folgt, in dem die jährliche Zinsperiode endet. Der Rückzahlungsbetrag, der sich aus der Summe der Einzahlungen des Darlehensgebers zuzüglich aufgelaufener und noch ausständiger Zinsen zusammensetzt, ist grundsätzlich endfällig. Die Forderungen des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag sind unbesicherte, gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger nachrangige Forderungen, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten, nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin gleichrangig sind. Die Forderungen des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag sind gegenüber Gesellschaftern oder sonstigen Eigenkapitalgebern der Emittentin vorrangig. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie die Zahlung von Zinsen kann solange und soweit nicht verlangt werden, (i) wie dies bei der Darlehensnehmerin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde und/oder (ii) als bei der Darlehensnehmerin ein negatives Eigenkapital besteht oder die (teilweise) Rückzahlung des Nachrangdarlehens dazu führen würde.

(c) Qualifizierte Nachrangdarlehen mit Mindeststückelung

Die Emittentin hat von 19.07.2021 bis 28.03.2022 auf Grundlage eines von der Prospektspflicht ausgenommenen Angebots qualifizierte Nachrangdarlehen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000,00 in Österreich begeben. Dabei wurden Nachrangdarlehen im Gesamtbetrag von EUR 600.000,00 von Anlegern gezeichnet und von der Emittentin angenommen. Das Angebot ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts beendet. Gemäß den betreffenden Darlehensbedingungen ist die Laufzeit der Nachrangdarlehen unbefristet und endet (i) mit Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Darlehensgeber oder durch die Darlehensnehmerin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem 15. eines Monats (wobei beide Seiten für die Dauer von sechs Jahren ab Abschluss des Darlehensvertrages auf die ordentliche Kündigung verzichten), (ii) mit Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Darlehensgeber oder durch die Darlehensnehmerin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Punkt 4 Abs 2 der Darlehensbedingungen oder (iii) mit Wirksamkeit der einvernehmlichen Aufhebung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen. Für die Zuzählung des Nachrangdarlehens gebühren dem Darlehensgeber für die gesamte Laufzeit Zinsen in Höhe von 8% p.a., die jährlich fällig sind und grundsätzlich am letzten Tag jenes Monats ausbezahlt, welcher auf das Monat folgt, in dem die jährliche Zinsperiode endet. Der Rückzahlungsbetrag, der sich aus der Summe der Einzahlungen des Darlehensgebers zuzüglich aufgelaufener und noch ausständiger Zinsen zusammensetzt, ist grundsätzlich end-

fällig. Die Forderungen des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag sind unbesicherte, gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger nachrangige Forderungen, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten, nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin gleichrangig sind. Die Forderungen des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag sind gegenüber Gesellschaftern oder sonstigen Eigenkapitalgebern der Emittentin vorrangig. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie die Zahlung von Zinsen kann solange und soweit nicht verlangt werden, (i) wie dies bei der Darlehensnehmerin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde und/oder (ii) als bei der Darlehensnehmerin ein negatives Eigenkapital besteht oder die (teilweise) Rückzahlung des Nachrangdarlehens dazu führen würde.

Schließlich wird von der Emittentin seit 28.03.2022 ein weiteres, von der Prospektspflicht ausgenommenes Angebot zur Begebung von qualifizierten Nachrangdarlehen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000,00 in Österreich durchgeführt. Gemäß den betreffenden Darlehensbedingungen ist die Laufzeit der Nachrangdarlehen unbefristet und endet (i) mit Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Darlehensgeber oder durch die Darlehensnehmerin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem 15. eines Monats (wobei beide Seiten für die Dauer von sechs Jahren ab Abschluss des Darlehensvertrages auf die ordentliche Kündigung verzichten), (ii) mit Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Darlehensgeber oder durch die Darlehensnehmerin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Punkt 4 Abs 2 der Darlehensbedingungen oder (iii) mit Wirksamkeit der einvernehmlichen Aufhebung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen. Für die Zuzählung des Nachrangdarlehens gebühren dem Darlehensgeber für die gesamte Laufzeit Zinsen in Höhe von 10,125% p.a., die jährlich fällig sind und grundsätzlich am letzten Tag jenes Monats ausbezahlt, welcher auf das Monat folgt, in dem die jährliche Zinsperiode endet. Der Rückzahlungsbetrag, der sich aus der Summe der Einzahlungen des Darlehensgebers zuzüglich aufgelaufener und noch ausständiger Zinsen zusammensetzt, ist grundsätzlich endfällig. Die Forderungen des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag sind unbesicherte, gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger nachrangige Forderungen, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten, nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin gleichrangig sind. Die Forderungen des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag sind gegenüber Gesellschaftern oder sonstigen Eigenkapitalgebern der Emittentin vorrangig. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie die Zahlung von Zinsen kann solange und soweit nicht verlangt werden, (i) wie dies bei der Darlehensnehmerin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde und/oder (ii) als bei der Darlehensnehmerin ein negatives Eigenkapital besteht oder die (teilweise) Rückzahlung des Nachrangdarlehens dazu führen würde.

3.7 Angaben der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebots ist, und sonstige Wertpapiere der Emittentin bereits notieren oder gehandelt werden

Die gegenständliche Veranlagung in Form qualifizierter Nachrangdarlehen wird nicht in Wertpapieren verbrieft. Sie kann daher auf keinem Depot hinterlegt werden. Ein Börsenhandel ist daher ausgeschlossen. Die Emittentin beabsichtigt nicht, einen Antrag auf Zulassung der qualifizierten Nachrangdarlehen zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union iSd Art 4 Abs 1 Nr 1 der Richtlinie 2014/65/EU ("**MiFID II**") oder einen Antrag auf Einbeziehung der qualifizierten Nachrangdarlehen in ein multilaterales Handelssystem der Europäischen Union (gemäß Art 4 Abs 1 Nr 22 MiFID II) oder in ein organisiertes Handelssystem der Europäischen Union (gemäß Art 4 Abs 1 Z 23 MiFID II), oder auch außerhalb davon, zu stellen.

Auch darüber hinaus hat die Emittentin bisher keine Wertpapiere begeben, die bereits an Börsen notieren oder gehandelt werden.

3.8 Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung

Dritte Personen haben keine Haftungserklärungen im Zusammenhang mit den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen abgegeben. Demnach bestehen keine Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung.

3.9 Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren

Es gibt keine Übernahmeerklärungen (weder feste Übernahmeerklärungen noch solche auf einer "best efforts"-Basis) durch dritte Personen (insbesondere auch nicht durch Kreditinstitute). Folglich gibt es zurzeit keine Erklärungen Dritter, die sich bereit erklärt haben, das Angebot fest zu übernehmen oder dafür zu garantieren.

3.10 Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind

Das, aus der Emission des qualifizierten Nachrangdarlehens, eingeworbene Kapital steht der Emittentin vollumfänglich zu ihrer wirtschaftlichen Verfügung.

3.11 Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (zB Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern)

Die folgenden Ausführungen zur Besteuerung der Nachrangdarlehen beruhen auf der aktuellen österreichischen Rechtslage, Judikatur und Verwaltungspraxis und dienen zur Information der Anleger. Sie stellen keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte dar und gehen auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger entscheidend sein können.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ferner nur auf im Inland ansässige natürliche und juristische Personen. Jedem Anleger wird daher empfohlen, vor Zeichnung der Nachrangdarlehen und danach bei Verfügungen über die Nachrangdarlehen einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu konsultieren, um wirtschaftliche und steuerliche Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf die individuelle Steuersituation, zu klären.

(a) *Anleger (= natürliche Person) stellt Kapital aus seinem Privatvermögen zur Verfügung*

Einkünfte aus den Nachrangdarlehen, welche aus dem Privatvermögen einer im Inland ansässigen natürlichen Person gewährt wurden, unterliegen dem normalen Einkommensteuertarif bis zu 55%. Der Anleger ist verpflichtet, seine Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Ein Kapitalertragsteuerabzug oder eine Besteuerung mit einem fixen Einkommensteuersatz von 27,5% kommt nicht zur Anwendung.

Gemäß § 27a Abs 3 Einkommensteuergesetz ("EStG") sind als Einkünfte die tatsächlich bezogenen Kapitalerträge anzusetzen. Es gilt somit das Zuflussprinzip, wonach nur jene Kapitalerträge als Einkünfte anzusetzen sind, welche tatsächlich dem Anleger (Kapitalgeber) ausbezahlt werden. Zu den Kapitalerträgen zählen die Zinsen für das zur Verfügung gestellte Nachrangdarlehen. Zinsen werden definiert als von der Laufzeit abhängige Vergütungen für den

Gebrauch eines auf Zeit überlassenen Kapitals. Der Zinsbegriff umfasst demnach sämtliche Entgelte, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelte für eine Kapitalnutzung darstellen.

Wertverluste eines begebenen Privatdarlehens können ua daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht bzw. nicht zur Gänze zurückgezahlt werden kann. Tritt dieser Fall ein so stellt sich das Thema einer steuerlichen Verlustverwertung.

Ein Verlustausgleich ist im vorliegenden Fall nur mit positiven Einkünften aus Kapitalanlagen, welche der Tarifbesteuerung unterliegen, möglich. Ein Verlustausgleich mit positiven Einkünften aus Kapitalanlagen, die dem Kapitalertragssteuerabzug oder dem Steuersatz von 27,5% unterliegen, und ein vertikaler Verlustausgleich mit anderen Einkunftsarten ist nicht möglich. Ein Verlustvortrag ist ebenfalls nicht möglich.

(b) *Anleger (= natürliche Person) stellt Kapital aus seinem Betriebsvermögen zur Verfügung*

Hierbei handelt es sich um Einkünfte aus Darlehen, welche aus dem Betriebsvermögen einer im Inland ansässigen natürlichen Person gewährt wurden. Die Besteuerung dieser Einkünfte wird im Rahmen der jeweiligen Gewinnermittlungsart des Unternehmens durchgeführt und unterliegt grundsätzlich der Tarifbesteuerung von bis zu 55%. Betroffen sind notwendiges bzw. im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 5 EStG auch gewillkürtes Betriebsvermögen.

Falls die Gewinnermittlung durch doppelte Buchführung erfolgt, sind als Einkünfte jene Kapitalerträge anzusetzen, auf welche ein Anspruch besteht. Es gilt somit das Anspruchsprinzip, wonach die Zinsansprüche (unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt) als Einkünfte gelten.

Falls die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben Rechnung erfolgt, sind als Einkünfte jene Kapitalerträge anzusetzen, die zugeflossen sind. Es gilt somit das Zuflussprinzip, wonach nur die zugeflossenen Zinsen als Einkünfte gelten. Wertverluste eines begebenen Darlehens aus dem Betriebsvermögen können u.a. daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht bzw. nicht zur Gänze zurückgezahlt werden kann. Tritt dieser Fall ein, so ist ein horizontaler Verlustausgleich analog zu den Wertverlusten "Privatdarlehen" möglich (siehe oben). Eine steuerliche Besserstellung erfahren die Wertverluste im Betriebsvermögen dahingehend, dass Verluste auch zu 55% vertikal ausgleichsfähig sind (= Verlustausgleich mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten). Darüber hinaus ist ein Verlustvortrag möglich.

(c) *Anleger (= im Inland ansässige juristische Person)*

Bei Körperschaften, die aufgrund der Rechtsform nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung verpflichtet sind, sind alle Einkünfte gemäß § 7 Abs 3 KStG den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen. Wesentlich ist, dass die Kapitalanlagen dem Betriebsvermögen der Körperschaft zuzuordnen sind; betroffen sind sowohl notwendiges als auch gewillkürtes Betriebsvermögen.

Einkünfte aus Kapitalanlagen unterliegen – wie alle anderen Einkünfte auch – der Körperschaftsteuer in Höhe von derzeit 25%. Der Körperschaftsteuer-Satz wird für das Jahr 2023 auf 24% und für die Jahre ab 2024 auf 23% gesenkt. Zu den Einkünften aus Kapitalanlagen zählen die Zinsen für das zur Verfügung gestellte Nachrangdarlehen.

Als Einkünfte sind jene Kapitalerträge anzusetzen, auf welche ein Anspruch besteht, unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt. Wertverluste eines begebenen Darlehens können u.a. daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht bzw. nicht zur Gänze zurückgezahlt werden kann. Tritt dieser Fall ein so stellt sich das Thema einer steuerlichen Verlustverwertung.

Es gibt keine Einschränkungen beim Verlustausgleich und Verlustvortrag. Die Verlustverwertung erfolgt somit in voller Höhe mit den laufenden (übrigen) Einkünften aus Gewerbebetrieb und ein Verlustvortrag ist zeitlich unbegrenzt möglich.

Es wird unterstellt, dass die Zurverfügungstellung der Darlehen nicht in fremden Währungen erfolgen und es somit zu keinen Kursgewinnen/Kursverlusten kommen kann. Die Rückzahlung des Kapitals ist unter dieser Prämisse steuerlich unbeachtlich.

3.12 Zeitraum für die Zeichnung

Der Zeitraum für die Zeichnung der prospektgegenständlichen Veranlagung beginnt am 01.07.2022 und endet am 31.12.2024. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Anträge eines Anlegers auf Zeichnung ohne Gründe abzulehnen.

3.13 Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann

Die prospektgegenständliche Veranlagung wird nicht in Wertpapierform verbrieft und kann daher nicht depotmäßig eingebucht werden. Ein börslicher Handel erfolgt daher nicht. Weiters gibt es keinen geregelten Sekundärmarkt für Veranlagungen der vorliegenden Art. Der Anleger kann seine Rechte und Pflichten aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen nur mit Zustimmung der Emittentin übertragen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Fall der Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Darlehensvertrag gemäß § 33 TP 21 Abs 1 GebG Zessionsgebühr anfällt.

Die gegenständliche Veranlagung ist vererblich. Ist nur ein Erbe vorhanden, so wird der Darlehensvertrag mit diesem fortgesetzt. Treten hingegen mehrere Erben in den Darlehensvertrag ein, so haben sie einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Erben vertritt und seine Legitimation gegenüber der Emittentin mittels einer beglaubigt unterfertigten Vollmacht nachzuweisen hat.

3.14 Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform

Dem Anleger werden von der Emittentin – mit Ausnahme etwaig anfallender Spesen bei der Überweisung des Darlehensbetrags auf das Konto der Emittentin – keinerlei Kosten verrechnet. Jedoch wird dem Anleger ein Agio in der Höhe von bis zu 5% des jeweiligen Darlehensbetrags verrechnet, welches nicht der Emittentin zufließt, sondern dem jeweiligen gewerblichen Vermittler.

Die im Folgenden demonstrativ angeführten Kosten werden vielmehr vom erwirtschafteten Gewinn der Emittentin getragen.

Im Rahmen der Konzeption, Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung des gegenständlichen Kapitalmarktprospektes fallen voraussichtlich einmalige Gesamtkosten iHv ca EUR 33.500,00 zzgl Umsatzsteuer an. Darin enthalten sind Kosten insbesondere sowohl für das Verfassen des Prospekts durch eine Rechtsanwaltskanzlei und die anschließende Prüfung durch einen Prospektkontrollor wie auch für den Abschluss einer Prospekthaftpflichtversicherung. Der hier veranschlagte Betrag beruht jedoch lediglich auf einer Schätzung der Emittentin, weil zum Zeitpunkt des Verfassens des Prospekts der genaue Aufwand noch nicht feststeht. Es ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Kosten über dem veranschlagten Betrag liegen.

Hinzu kommen geschätzte Kosten in der Höhe von voraussichtlich EUR 10.000,00 für die Drucklegung sowie für Marketing und PR-Maßnahmen, wie insbesondere Druckkosten der erforderlichen Dokumentation (Prospekt, Darlehensantrag, Darlehensbedingungen, Rücktrittsbelehrung) und von Werbematerialien (Flyer, Folder, etc), Kosten für die Schaltung von Anzeigen und sonstiger Printwerbung sowie Kosten für die Durchführung von Informationsveranstaltungen.

Außerdem schuldet die Emittentin verschiedene Provisionszahlungen, beispielsweise an gewerbliche Vermittler für das Vermitteln von Nachrangkapital. Die Kosten für Vertrieb und Verwaltung betragen bis zu 12% des jeweiligen (nominalen) Darlehensbetrages, ohne Berücksichtigung des Agios.

Dem Anleger wird ein Agio in der Höhe von bis zu 5% des jeweiligen Darlehensbetrags verrechnet, welches nicht der Emittentin zufließt, sondern dem jeweiligen gewerblichen Vermittler.

Abschließend sei nochmals erwähnt, dass die Kosten (abgesehen vom Agio) nicht der Anleger trägt, sondern durch den erwirtschafteten Gewinn der Emittentin abgedeckt werden.

3.15 Angabe der Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss der Emittentin erfolgt nach den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Rechnungslegung der Emittentin erfolgt nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs ("UGB"). Der Jahresabschluss wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Das oberste Ziel der Rechnungslegung ist die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin. Es kommen die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des UGB zur Anwendung. Bei der Bewertung wird von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Aktiv- und Passivkonten werden einzeln bewertet. Eine Verrechnung von Aktiv- und Passivkonten findet nicht statt.

Vermögensgegenstände werden höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die von Gesetzes wegen vorgesehenen plan- und außerplanmäßigen Abschreibungen und Wertberichtigungen angesetzt. Die Buchführung erfolgt in Euro.

In Bezug auf die vorliegenden Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2020 und 31.12.2021 bestehen keine Abweichungen von den Bewertungsgrundsätzen, Bilanzierungsmethoden und Rechnungslegungsvorschriften gemäß UGB.

3.16 Angabe allfälliger Belastungen

Es bestehen keine Belastungen, welche über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit einer GmbH mit ähnlichem Unternehmensgegenstand, die in einem vergleichbaren Branchenumfeld agiert, hinausgehen.

3.17 Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des UGB sowie des GmbHG hat die Geschäftsführung der Emittentin den Jahresabschluss der Emittentin für das abgelaufene Geschäftsjahr grundsätzlich innerhalb der ersten fünf Monate jedes Geschäftsjahres zu erstellen.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, über den Jahresabschluss hinausgehende Rechnungsabschlüsse oder Rechenschaftsberichte zu erstellen.

3.18 Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes

Die Emittentin ist in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Punkt 9. der Errichtungserklärung der Emittentin sieht iSd § 35 Abs 1 Z 1 GmbHG vor, dass die Generalversammlung der Emittentin über die Verwendung und Verteilung des Bilanzgewinns von Jahr zu Jahr entscheidet. Insbesondere können die Gesellschafter durch einfachen Mehrheitsbeschluss – gerechnet vom Gesamtkapital – neben der Ausschüttung des Bilanzgewinns die Bildung von Rücklagen in angemessenem Ausmaß ebenso wie auch die Thesaurierung des Gewinns beschließen.

Die Anleger erwerben durch die Veranlagung keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Emittentin, weshalb sie nicht am Gewinn oder Verlust der Emittentin partizipieren und weshalb ihnen auch weder ein Teilnahme- noch ein Stimmrecht bei Generalversammlungen der Emittentin zukommt. Den Anlegern wird daher insbesondere weder ein Jahresüberschuss noch ein Jahresgewinn ausbezahlt. Vielmehr erhält jeder Anleger eine fixe Verzinsung, die einmal pro Jahr ausbezahlt wird.

3.19 Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk

Ein Rechenschaftsbericht wurde bislang nicht erstellt und besteht hierzu auch keine gesetzliche Verpflichtung. Die Emittentin beabsichtigt nicht, über den Jahresabschluss hinausgehende Rechnungsabschlüsse oder Rechenschaftsberichte zu erstellen.

3.20 Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt allen Nebenkosten

Das qualifizierte Nachrangdarlehen beträgt zumindest EUR 5.000,00 (Euro fünftausend).

Dem Anleger wird ein Agio in der Höhe von bis zu 5% des jeweiligen Darlehensbetrags verrechnet, welches nicht der Emittentin zufließt, sondern dem jeweiligen gewerblichen Vermittler. Dem Anleger werden darüber hinaus – mit Ausnahme etwaig anfallender Spesen bei der Überweisung des Darlehensbetrags auf das Konto der Emittentin sowie allfälliger Kosten einer Nichtdurchführung bzw. Rückbuchungen – keine Kosten verrechnet.

3.21 Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher

Eine Eintragung der Veranlagung in öffentliche Bücher erfolgt nicht. Eine allfällige damit verbundene Sicherheit besteht daher nicht.

3.22 Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung

Während der Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens werden dem Anleger die laufenden Zinsen jährlich ausbezahlt. Am Ende der Laufzeit erhält der Anleger den Nominalwert des qualifizierten Nachrangdarlehens zzgl sämtlicher noch ausständiger Zinsen, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts gemäß den Darlehensbedingungen zur Anwendung kommen. Eine darüberhinausgehende positive Wertentwicklung kann bei dieser Veranlagung nicht erfolgen. Im Übrigen wird auch auf die diesbezüglichen Risikohinweise in Punkt 7. verwiesen.

3.23 Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden

Derzeit sind keine weiteren (Folge-)Emissionen der Veranlagung geplant.

3.24 Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind

Es bestehen keinerlei Bezugsrechte.

3.25 Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung

Die prospektgegenständliche Veranlagung wird nicht in Wertpapierform verbrieft und kann daher nicht depotmäßig eingebucht werden. Ein börslicher Handel erfolgt daher nicht. Weiters gibt es keinen geregelten Sekundärmarkt für Veranlagungen der vorliegenden Art. Der Anleger kann seine Rechte und Pflichten aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen nur mit Zustimmung der Emittentin übertragen. Im Fall der Übertragung der Veranlagung richtet sich der Preis nach der individuellen Vereinbarung eines Anlegers als übertragendem Darlehensgeber und des Käufers; die Wertentwicklung der Veranlagung ist vom Unternehmenserfolg sowie vom allgemeinen Zinsniveau und der Inflationsrate abhängig. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Fall der Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Darlehensvertrag gemäß § 33 TP 21 Abs 1 GebG Zessionsgebühr anfällt.

Es wird darüber hinaus auf Punkt 3.13 verwiesen.

3.26 Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten

Nicht anwendbar. Für die gegenständliche Veranlagung besteht keine eigene Verwaltungsgesellschaft.

3.27 Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften

Nicht anwendbar. Für die gegenständliche Veranlagung besteht keine eigene Verwaltungsgesellschaft, weshalb sich Ausführungen zu deren Kündigungsfristen erübrigen.

3.28 Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall

Bei den qualifizierten Nachrangdarlehen handelt es sich um nicht besicherte, qualifiziert nachrangige Verbindlichkeiten (Schulden) der Emittentin.

(a) *Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit*

Der Anleger erklärt durch Abgabe des Abschlussantrags ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte qualifizierte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der Emittentin aus dem Darlehensvertrag mit der Maßgabe, dass der Anleger den Darlehensbetrag sowie allenfalls ausständige Zinsen solange nicht, auch nicht teilweise, fordern kann, als

- dies bei der Emittentin einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darstellen würde; und/oder
- ein negatives Eigenkapital bei der Emittentin gegeben ist oder die (teilweise) Auszahlung an den Anleger dazu führen würde.

(b) *Rangfolge der Forderungsbefriedigung*

Forderungen gegen die Emittentin werden daher in folgender Rangfolge beglichen, wobei Gläubiger eines nachfolgenden Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der vorherigen Ränge vollständig befriedigt wurden:

- *Allgemeine Gläubiger – erster Rang:* Infolge der ausschließlich zwischen der Emittentin und den Anlegern abgeschlossenen Nachrangigkeitsvereinbarung werden alle übrigen Gläubiger der Emittentin gegenüber den Anlegern ("zweiter Rang") und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber ("dritter Rang") vorrangig bedient.
- *Anleger – zweiter Rang:* Forderungen von Anlegern gegen die Gesellschaft aus den qualifizierten Nachrangdarlehen sowie weiterer qualifiziert nachrangiger Gläubiger werden gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger ("erster Rang") nachrangig und gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber ("dritter Rang") vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der qualifiziert nachrangigen Gläubiger besteht Gleichrangigkeit.
- *Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang:* Forderungen von Gesellschaftern oder sonstigen Eigenkapitalgeber der Emittentin gegen die Gesellschaft (wie etwa Gesellschafterdarlehen) sind gegenüber Forderungen von allgemeinen Gläubigern und den Anlegern nachrangig gestellt.

(c) *Konsequenzen der qualifizierten Nachrangigkeit*

Kommt es somit – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin, erfolgt eine Befriedigung des Anlegers erst dann, wenn sämtliche anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin (*Allgemeine Gläubiger – erster Rang*), zuvor vollständig befriedigt worden sind. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft ist der Totalverlust der Investition des Anlegers daher der Regelfall.

(d) *Keine Beantragung eines Insolvenzverfahrens*

Der Anleger erklärt durch Abgabe eines Abschlussantrags gemäß und im Hinblick auf § 67 Abs 3 der Insolvenzordnung (oder einer entsprechenden, gleichwertigen Bestimmung eines

EWR-Mitgliedstaats), dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus dem Darlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals, somit des Aufzehrens des Eigenkapitals durch Verluste) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller – nicht nachrangig gestellten – Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren zu eröffnen ist.

(e) *Außerhalb einer Insolvenz der Emittentin*

Außerhalb einer Insolvenz der Emittentin können die Forderungen der Anleger nur nachrangig – somit nach Befriedigung aller Gläubiger mit nicht nachrangigen Forderungen – und nur nach dem Überwinden einer allfälligen Unternehmenskrise bedient werden. Eine derartige Krise liegt dann vor, wenn die Eigenmittelquote der Emittentin gemäß § 23 URG unter 8% liegt und die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG über 15 Jahre beträgt.

3.29 Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)

Nicht anwendbar. Für die prospektgegenständliche Veranlagung werden keine Wertpapiere ausgegeben und es wird in diesem Zusammenhang daher auch weder eine Wertpapierkennnummer beantragt noch zugeteilt.

4. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

4.1 Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand

Die PhytonIQ Business GmbH, mit dem Sitz in Oberwart und der Geschäftsanschrift DI Rudolf Schober-Straße 4, 7400 Oberwart, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 526300 x, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht. Das zuständige Registergericht ist das Landesgericht Eisenstadt. Die Emittentin wurde mit der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 18.12.2019 gegründet und am 17.01.2020 in das Firmenbuch eingetragen.

Das Stammkapital der Emittentin beträgt gründungsprivilegiert EUR 10.000,00, dieses ist zur Hälfte im Betrag von EUR 5.000,00 einbezahlt.

Der Unternehmensgegenstand der PhytonIQ Business GmbH ist die Entwicklung von (internationalen) Indoorfarmingprojekten und die Beteiligung an und Finanzierung von Projekten sowie Projektgesellschaften und Unternehmen im Bereich von Indoorfarming, wodurch unter anderem die Grundlagen für die Kultivierung von Nutzpflanzen durch die PhytonIQ-Gruppe (derzeit Wasabi, Salate und Minigemüse in der Betriebsstätte in Oberwart durch die PhytonIQ Wasabi GmbH) geschaffen werden.

4.2 Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten

Die PhytonIQ Business GmbH, mit dem Sitz in Oberwart und der Geschäftsanschrift DI Rudolf Schober-Straße 4, 7400 Oberwart, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 526300 x, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht. Das zuständige Registergericht ist das Landesgericht Eisenstadt. Die Emittentin wurde mit der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 18.12.2019 gegründet und am 17.01.2020 in das Firmenbuch eingetragen.

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 35.000,00, wobei die Emittentin gründungsprivilegiert errichtet wurde. Das gründungsprivilegierte Stammkapital der Gesellschaft in der Höhe von EUR 10.000,00 ist zur Hälfte im Betrag von EUR 5.000,00 einbezahlt. Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die PhytonIQ GmbH.

Die PhytonIQ Business GmbH wurde zu Beginn des Jahres 2020 gegründet und ist gerade dabei, die aufgenommene Geschäftstätigkeit weiter auf- und auszubauen. Die PhytonIQ Business GmbH ist jene Gesellschaft innerhalb der PhytonIQ-Gruppe, deren Unternehmensgegenstand und Tätigkeit auf die grundlegende Entwicklung von Indoorfarmingprojekten und die Beteiligung an und die Finanzierung von Projekten im Bereich von Indoorfarming ausgerichtet ist. Dazu zählt insbesondere die Schaffung der Voraussetzungen und (finanziellen) Rahmenbedingungen für die Finanzierung, Planung und Errichtung erforderlicher Betriebsstätten zur Pflanzenproduktion für die PhytonIQ-Gruppe, wie derzeit das Bereitstellen von Finanzmitteln für die Investition in den Auf- und Ausbau der Anlage in Oberwart für den Bereich der Kultivierung von Wasabi, Salaten und Minigemüse durch die PhytonIQ Wasabi GmbH, und die Beteiligung an Projektgesellschaften und Unternehmen. Die Geschäftsführung der PhytonIQ Business GmbH nimmt weiters an, dass die PhytonIQ Business GmbH innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre jährlich ein bis zwei Indoorfarming-Anlagen national oder international (mit-)finanzieren und (mit-)entwickeln und sich generell an Indoorfarmingprojekten beteiligen wird.

4.3 Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)

Alleiniger Geschäftsführer der Emittentin ist Dipl.-Ing. Martin Parapatits. Es besteht kein Aufsichtsrat. Dipl.-Ing. Martin Parapatits ist gleichzeitig selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Alleingeschafterin der Emittentin, der PhytonIQ GmbH (eingetragen im österreichischen Firmenbuch unter FN 464337 z). Er hält an der PhytonIQ GmbH zugleich auch einen Geschäftsanteil, der einer Beteiligung im Ausmaß von 47% entspricht. Dipl.-Ing. Martin Parapatits erhält für seine Geschäftsführungstätigkeit in der PhytonIQ Business GmbH derzeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von bis zu EUR 1.000,00 pro Monat. Sollte künftig ein Drittgeschäftsführer bestellt werden, wird dieser ein monatliches Entgelt von höchstens bis zu EUR 10.000 erhalten.

4.4 Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung der Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können

Alleiniger Geschäftsführer der Emittentin ist Dipl.-Ing. Martin Parapatits. Frau Eszter Stefanics-Simon ist selbständig vertretungsberechtigte Prokuristin der Emittentin. Es besteht kein Aufsichtsrat. Dipl.-Ing. Martin Parapatits ist gleichzeitig selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Alleingeschafterin der Emittentin, der PhytonIQ GmbH. Er hält an dieser auch einen Geschäftsanteil, der einer Beteiligung im Ausmaß von 47% entspricht. Frau Eszter Stefanics-Simon ist ebenso selbständig vertretungsberechtigte Geschäftsführerin der PhytonIQ GmbH. Sie ist an dieser mit einem Geschäftsanteil von 26,5% beteiligt.

4.5 Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk

Die in den nachfolgenden Tabellen enthaltenen ausgewählten Finanzinformationen der Emittentin stammen aus dem ungeprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2020 (**Anlage D**) sowie dem ungeprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2021 (**Anlage E**) und sollen insbesondere im Zusammenhang mit den übrigen Angaben in diesem Prospekt gelesen werden.

Bilanz jeweils zum 31.12. (ungeprüft) (in EUR)	2020	2021
Aktiva		
Umlaufvermögen	107.580,24	1.407.120,09
Rechnungsabgrenzungsposten	2.179,73	0,00
Summe Aktiva	109.759,97	1.407.120,09
Passiva		
Negatives Eigenkapital	-130.037,46	-333.802,80
Rückstellungen	2.447,33	1.160,00
Verbindlichkeiten	237.350,10	1.739.762,89
Summe Passiva	109.759,97	1.407.120,09

Gewinn- und Verlustrechnung (ungeprüft) (in EUR)	17.01.2020 – 31.12.2020	01.01.2021 – 31.12.2021
1. Betriebsleistung	0,00	0,00
2. Personalaufwand	19.589,07	2.692,44
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	112.043,89	178.116,18
4. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 3	-131.632,96	-180.808,62
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3,57	30.102,20
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.033,07	52.558,92
7. Zwischensumme aus Z 5 bis Z 6	-3.029,50	-22.456,72
8. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 4 bis Z 7)	-134.662,46	-203.265,34
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	375,00	500,00
10. Ergebnis nach Steuern	-135.037,46	-203.765,34
11. Jahresfehlbetrag	-135.037,46	-203.765,34
12. Bilanzverlust	-135.037,46	-338.802,80

Zu den dargelegten Finanzinformationen der Emittentin werden seitens der Emittentin die folgenden näheren Erläuterungen vorgenommen und Angaben gemacht:

Das Umlaufvermögen der Emittentin zum 31.12.2021 besteht im Wesentlichen aus hingegebenen Darlehen, welche für Indoorfarmingprojekte verwendet wurden. Andererseits setzen sich die Verbindlichkeiten der Emittentin Großteils aus erhaltenen Nachrangdarlehen zusammen. Die durchschnittliche Verzinsung der gegebenen Darlehen liegt über jener der erhaltenen Darlehen. Die Bilanz der Emittentin zum 31.12.2021 weist ein negatives Eigenkapital aus. Dieses ergibt sich aufgrund der Anlaufverluste, welche durch die Kapitalbeschaffungskosten entstanden sind.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin weist im Wesentlichen sonstige betriebliche Aufwendungen, die sich vorwiegend aus den Kapitalbeschaffungskosten zusammensetzen, sowie Zinserträge aus den gegebenen Darlehen und Zinsaufwendungen für die erhaltenen Nachrangdarlehen aus.

Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2020 bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurde von der Schweizer + Partner Steuerberatungsges.m.b.H., mit dem Sitz

in Wien und der Geschäftsanschrift Große Neugasse 8/23, 1040 Wien, auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt. Es wurde weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlung vorgenommen. Demzufolge wurde auch kein Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2020 abgegeben.

Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2021 bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurde von der Schweitzer + Partner Steuerberatungsges.m.b.H., mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Große Neugasse 8/23, 1040 Wien, auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt. Es wurde weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlung vorgenommen. Demzufolge wurde auch kein Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2021 abgegeben.

5. ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK (FALLS VORHANDEN)

Nicht anwendbar mangels vorhandener Depotbank.

Die prospektgegenständliche Veranlagung wird nicht in Wertpapierform verbrieft und kann daher nicht depotmäßig eingebucht und bei einem Wertpapierverwahrer hinterlegt werden. Es gibt folglich auch keine Depotbank.

6. SONSTIGE ANGABEN ZUR VERANLAGUNG

6.1 Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung

Jeder Anleger erhält nach Vertragsschluss eine von der Emittentin per Email übermittelte Bestätigung über die Annahme seines Antrags auf Abschluss eines qualifizierten Nachrangdarlehens samt dem von der Emittentin gegengezeichneten Abschlussantrag. Weitere regelmäßige Berichte sind nicht vorgesehen.

Innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung der Emittentin den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufzustellen. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind beizubehalten. Der Jahresabschluss bildet jedoch keine detaillierte Informationsquelle für den individuellen Anleger bezüglich seiner konkreten Veranlagung.

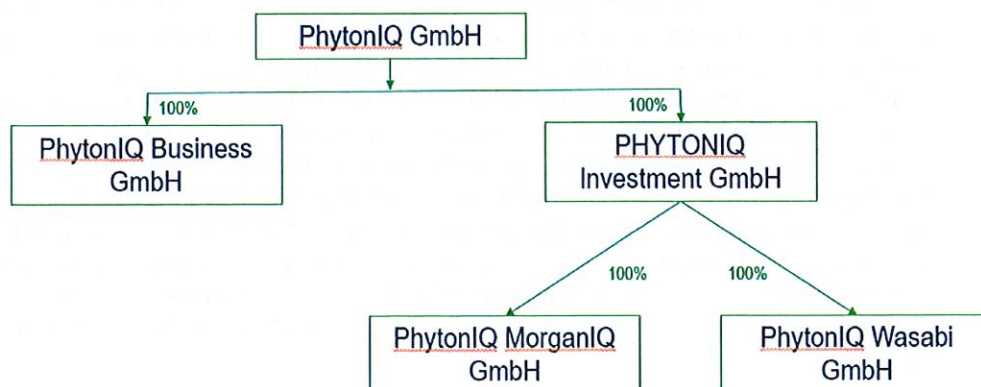
Die Emittentin hat den Jahresabschluss grundsätzlich innerhalb von neun Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres beim Landesgericht Eisenstadt einzureichen. Nach der Einreichung des Jahresabschlusses kann dieser beim Landesgericht Eisenstadt eingesehen werden.

6.2 Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des Punktes 6.1 zu bilden

(a) Die PhytonIQ-Gruppe

Die Emittentin ist ein Teil der PhytonIQ-Gruppe, an deren Spitze die PhytonIQ GmbH steht. Die Geschäftsanteile an der PhytonIQ GmbH werden von drei Gesellschaftern gehalten, nämlich von Herrn Dipl.-Ing. Martin Parapatits (47%), Frau Eszter Stefanics-Simon (26,5%) und der SecuTrust GmbH (26,5%).

Die PhytonIQ-Gruppe stellt sich dar wie folgt:



(b) Geschäftstätigkeiten der PhytonIQ-Gruppe

Die PhytonIQ Business GmbH ist jene Gesellschaft innerhalb der PhytonIQ-Gruppe, deren Unternehmensgegenstand und Tätigkeit auf die grundlegende Entwicklung von Indoorfarming-Projekten und der Beteiligung an und die Finanzierung von Projekten im Bereich von Indoorfarming ausgerichtet ist. Dazu zählt unter anderem die Schaffung der Voraussetzungen und (finanziellen) Rahmenbedingungen für die Finanzierung, Planung und Errichtung erforderlicher Betriebsstätten zur Pflanzenproduktion für die PhytonIQ-Gruppe, wie derzeit das Bereitstellen von Finanzmitteln für die Investition in den Auf- und Ausbau der Anlage in Oberwart für den Bereich der Kultivierung von Wasabi, Salaten und Minigemüse durch die PhytonIQ Wasabi GmbH, und die Beteiligung an Projektgesellschaften und Unternehmen.

Die Emittentin ist wie die gesamte PhytonIQ-Gruppe in der Indoorfarming-Branche tätig oder beabsichtigt, in erweitertem Ausmaß in der Indoorfarming-Branche tätig zu werden. Dabei wird aktuell das Ziel verfolgt, die Entwicklung von Indoorfarming-Techniken mitzufinanzieren und (finanzielle) Rahmenbedingungen zur Umsetzung und Durchführung der Indoorfarming-Projekte zu schaffen. Nach Ansicht der Geschäftsführung der Emittentin liegt der Vorteil von Indoorfarming-Systemen in der (witterungsunabhängigen) Produktion von Nutzpflanzen in höchster Qualität. Die PhytonIQ-Gruppe ist im Indoorfarming derzeit im Bereich der Kultivierung von Wasabi, Salaten und Minigemüse tätig, eine Erweiterung auf weitere Nutzpflanzen ist möglich, derzeit aber noch nicht konkret projektiert. Als Indoorfarming-Technik werden sowohl Aeroponik und Hydroponik als auch Vliestechniken angewendet. Dabei handelt es sich um eine ressourcenschonende, substratlose Methode für den Anbau von Pflanzen. Nach Ansicht der Geschäftsführung der Emittentin liegt die Wasserersparnis bei rund 95%, die Düngemittelersparnis bei rund 85%. Dadurch, dass Indoorfarming definitionsgemäß innerhalb von Gebäuden und nicht im Freien betrieben wird, beträgt die Reduktion von Pestiziden nach Ansicht der Geschäftsführung der Emittentin 100%.

(c) Tätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin stellt die Finanzierung für die Entwicklung, die Errichtung und den Betrieb entsprechender Indoorfarming-Anlagen sowie für die Entwicklung besonderer Indoorfarming-Techniken zur Verfügung und schafft auf diese Weise die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Kultivierung bestimmter Pflanzen wie Wasabi-Nutzpflanzen, Salaten und Minigemüse durch die PhytonIQ-Gruppe.

Die Emittentin wird durch entsprechende Projektbeteiligungen künftig zur Schaffung der technischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen der PhytonIQ-Gruppe beitragen. Aus derzeitiger Sicht handelt es sich dabei unter anderem, aber nicht ausschließlich, um die Beteiligung an Projekten der PhytonIQ-Gruppe. Solche Projekte umfassen etwa die Finanzierung, Planung, Errichtung und Inbetriebnahme entsprechend ausgestatteter Betriebsstätten für die Pflanzenproduktion sowie die Entwicklung von Indoorfarming-Techniken oder die Pflanzenforschung. Die Projektbeteiligung der PhytonIQ Business GmbH erfolgt dabei in erster Linie in der Weise, dass die Emittentin die Finanzmittel für entsprechende Projektinvestitionen durch andere Gesellschaften der PhytonIQ-Gruppe durch Gewährung von Darlehen gegen Abgeltung in Form von Zinsen bereitstellt. Ebenso vorgesehen ist, dass sich die Emittentin direkt oder indirekt an Gesellschaften und Unternehmen beteiligt und damit das Recht auf Gewinnbeteiligung einhergeht.

Die PhytonIQ-Gruppe insgesamt hat sich aus den nachstehend angeführten Gründen für die Kultivierung von Wasabi entschlossen:

- Einerseits gehört die Wasabi-Pflanze nach Ansicht der Geschäftsführung der Emittentin zu einer der am schwierigsten zu kultivierenden Pflanzen, weshalb eine erfolgreiche Anwendung von Indoorfarming-Techniken in diesem Bereich auch auf andere Pflanzen übertragbar scheint und sich die Entwicklung entsprechend witterungsunabhängiger und verlässlicher Indoorfarming-Techniken durch die Emittentin besonders bezahlt machen kann. Durch die bereits begonnene Kultivierung von Wasabi durch andere Unternehmen der PhytonIQ-Gruppe ist die Geschäftsführung der Emittentin überzeugt, das Indoorfarming-Konzept auch für die Kultivierung anderer hochwertiger Nutzpflanzen ausdehnen zu können. Derzeit sind die geschäftlichen Aktivitäten der PhytonIQ-Gruppe jedoch auf Wasabi, Salate und Minigemüse beschränkt.
- Andererseits hat sich die PhytonIQ-Gruppe für die Kultivierung der Wasabi-Pflanze aufgrund des nach Ansicht der Geschäftsführung großen Anwendungs- und Nutzungspotenzials entschieden: Wasabi kann sowohl in der Kulinarik und Gastronomie, als auch in der Pharma- und Kosmetikindustrie und der Nahrungsmittelergänzungsbranche eingesetzt werden.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist der Anbau der Wasabi-Pflanze durch das langsame Wachstum nach Ansicht der Geschäftsführung der Emittentin für die PhytonIQ-Gruppe insofern von Vorteil, da eine Nachahmung durch Konkurrenten kaum – und wenn, dann nur mit entsprechend langer Vorlaufzeit und dadurch bedingter zeitlicher Verzögerung – denkbar ist. Aufgrund des geringen Angebots von frischem Wasabi in Europa geht die Geschäftsführung der Emittentin davon aus, dass die Nachfrage entsprechend groß sein wird. Vor dem Hintergrund der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Gastronomie und Hotellerie beabsichtigt die PhytonIQ-Gruppe aktuell, einen Teil der Wasabi-Produktion weiterzuverarbeiten und schwerpunktmäßig im Bereich der Lebensmittel- und Nahrungsergänzungsmittelbranche sowie der Pharma- und Kosmetikindustrie abzusetzen. Der Rest soll im Bereich der Kulinarik und Gastronomie direkt vermarktet und auch direkt an Privatkunden vertrieben werden.

Es ist beabsichtigt, dass die Wasabi-Pflanze von der PhytonIQ-Gruppe auf Dauer zu 100% verwertet wird: die Wasabi-Rhizome sollen als Ganzes verkauft werden, während die restlichen Teile der Pflanze (Blätter, Stängel usw.) zu einem Pulver zur Weiterverwendung verarbeitet werden. Dieses Pulver wird einerseits schwerpunktmäßig für bestimmte verarbeitete Produkte bzw Fertigware verwendet (zB Wasabi-Bier, Wasabi-Gin). Andererseits sollen aus diesem Pulver weitere Produkte, etwa für die Kosmetikindustrie, entwickelt werden.

(d) *Ökologisierung und Trends*

Aufgrund der oben beschriebenen Einsparungen von Wasser, Düngemitteln und Pestiziden im Vergleich zu konventioneller Landwirtschaft und der künftig durch die Emittentin zu entwickelnden Indoorfarming-Techniken und zu verwirklichenden Projektanlagen wird die PhytonIQ-Gruppe nach Ansicht der Geschäftsführung in der Lage sein, nachhaltig und ökologisch zu produzieren.

Die PhytonIQ-Gruppe folgt dabei dem globalen Trend, dass der Anbau von Nutzpflanzen künftig nachhaltiger und ressourcenschonender erfolgen soll. Bei Anwendung der von der Emittentin entwickelten Indoorfarming-Technik soll der Einsatz von Wasser und Emissionen im Vergleich zur herkömmlichen Landwirtschaft stark reduziert werden.

Die Geschäftsführung der Emittentin ist der Auffassung, dass der globale Trend zu Nachhaltigkeit auch künftig weiter ansteigen wird, und dass Abnehmer der von der PhytonIQ-Gruppe

produzierten Nutzpflanzen, insbesondere von Wasabi, Salaten und Minigemüse, wesentlich darauf achten werden, auf welche Art und Weise die Pflanzenproduktion erfolgt.

(e) Betriebsstätte Oberwart

Die Emittentin hat ihren Sitz in Oberwart, wie auch die anderen Gesellschaften der PhytonIQ-Gruppe. An diesem Standort baut die PhytonIQ-Gruppe den Betrieb der 2019 und Anfang 2020 neu errichteten (vergrößerten) Betriebsstätte und einer Pflanzenproduktionshalle auf und weiter aus. Durch das Indoorfarming-Konzept kann das ganze Jahr über produziert werden. Nach Schätzung der Geschäftsführung befinden sich in der Produktionshalle etwa 70.000 Pflanzen.

(f) Ausblick

Die Geschäftsführung der PhytonIQ Business GmbH nimmt an, dass die PhytonIQ Business GmbH – über das derzeitige Bereitstellen der Finanzmittel an die PhytonIQ Wasabi GmbH für die Investition in die Pflanzenproduktionshalle in Oberwart hinaus – innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre jährlich ein bis zwei Indoorfarming-Anlagen national bzw. international (mit)finanziert bzw. (mit)entwickelt und sich generell an Indoorfarming-Projekten beteiligt.

7. RISIKOHINWEISE

Für die umfassende Beurteilung einer Investition in die Veranlagung bzw. die Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens gegenüber der Emittentin ist es unverzichtbar, dass Anleger den gesamten Prospekt vollständig und aufmerksam lesen. Die Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen an die Emittentin ist eine langfristige Investition und als solche mit verschiedenen Risiken verbunden. Insbesondere ist eine Beendigung des Darlehensvertrags – auch im Fall eines dringenden Kapitalbedarfs des Anlegers – nur im Weg der ordentlichen Kündigung nach Ablauf des vereinbarten Kündigungsverzichts von 6 (sechs) Jahren ab Abschluss des Darlehensvertrages oder bei außerordentlicher Kündigung möglich. Die Veranlagung eignet sich daher nur für Anleger, die sich langfristig engagieren wollen. Potenzielle Anleger sollten daher über einen entsprechenden Anlagehorizont verfügen.

Potenzielle Anleger sollten sich vor Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen gegenüber der Emittentin sorgfältig mit den in diesem Kapitel beschriebenen Risikofaktoren und sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vertraut machen. Jeder der in diesem Kapitel behandelten Risikofaktoren kann erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin und deren Zukunftsaussichten haben, die wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die qualifizierten Nachrangdarlehen haben können, wodurch für Anleger ein Teil- oder Totalverlust ihres Investments eintreten kann.

Die nachstehend beschriebenen Risiken umfassen nicht alle die Emittentin und die Veranlagung betreffenden Risiken, sondern nur die für die Emittentin derzeit erkennbaren und von ihr für die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft und deren Zukunftsaussichten als wesentlich erachteten Risiken. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von dieser nicht als wesentlich eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben.

Mehrere mit der Veranlagung verbundene Risiken können sich gleichzeitig realisieren. Dies kann dazu führen, dass sich die Auswirkungen der einzelnen Risiken verstärken. Insbesondere kann das Hinzutreten negativer wirtschaftlicher Umstände allgemeiner Art, wie sie durch eine Weltwirtschafts- und Finanzkrise oder Staatsschuldenkrise begründet sein können, zu einer Kumulation sowie zu einer Verstärkung einzelner Risiken führen. Auch das Vorliegen persönlicher Umstände seitens des Anlegers, von denen die Emittentin keine Kenntnis besitzt, kann dazu führen, dass ein Risiko ein höheres Gefährdungspotenzial als dargestellt entwickelt.

Anlegern wird daher dringend davon abgeraten, eine Investition in die qualifizierten Nachrangdarlehen durch Aufnahme von Kreditverbindlichkeiten bei einem Dritten zu finanzieren. Aus den persönlichen Umständen des Anlegers, insbesondere aufgrund seiner persönlichen finanziellen, wirtschaftlichen und steuerlichen Situation können sich weitere Risiken ergeben, die in diesem Prospekt nicht berücksichtigt sind. Die in diesem Prospekt und den nachstehenden Risikohinweisen enthaltenen Informationen können somit eine professionelle Beratung in keinem Fall ersetzen.

Es wird dem Anleger daher nachdrücklich empfohlen, vor Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt im Hinblick auf die Beurteilung der rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen der Gewährung und die persönliche Situation des Anlegers beizuziehen.

Jedes der im Folgenden dargestellten Risiken kann zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Darunter versteht man das Risiko, dass das vom Anleger eingesetzte Ka-

pital von der Emittentin nicht zurückgezahlt werden kann. Über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus können Anleger aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse zusätzliche Vermögensnachteile treffen, etwa durch zusätzliche Kosten infolge einer Fremdfinanzierung des qualifizierten Nachrangdarlehens oder aus der individuellen Vermögenslage resultierende steuerliche Risiken. Anleger müssen beachten, dass sie durch in ihrer individuellen Vermögenssituation begründete Umstände, welche der Emittentin naturgemäß nicht bekannt sein können, das Maximalrisiko der persönlichen Insolvenz treffen kann.

Eine Investition in die qualifizierten Nachrangdarlehen wird nur Anlegern empfohlen, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation im Extremfall jedenfalls einen Totalverlust des eingesetzten Investments hinnehmen können.

Die Reihenfolge der Auflistung der einzelnen Risiken stellt keine Wertung im wirtschaftlichen oder rechtlichen Sinne dar.

7.1 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

(a) *Start-up Risiko*

Die Emittentin wurde Ende 2019 gegründet und erst im Jänner 2020 in der Rechtsform einer österreichischen GmbH in das österreichische Firmenbuch eingetragen. Die Emittentin steht erst am Beginn ihrer Geschäftstätigkeit und weist unter Berücksichtigung der Nachrangdarlehen derzeit ein negatives Eigenkapital auf. Dies führt zu dem besonderen Risiko, dass Zahlungsansprüche des Anlegers (inkl. der Zinsansprüche) im Rahmen qualifizierter Nachrangdarlehen gegenüber der Emittentin nicht durchgesetzt werden können. Es besteht weiters das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Geschäftsaktivitäten so zu entwickeln, wie dies vorgesehen ist. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und kann somit bei negativem Eigenkapital sowie bei Vorliegen einer Krise der Emittentin dazu führen, dass der Anleger seinen Zahlungsanspruch auch in Zukunft nicht durchsetzen kann. Weiters besteht dadurch im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin für den Gläubiger aus dem Nachrangdarlehen aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit der Veranlagung das erhebliche Risiko des vollständigen oder teilweisen Kapitalverlustes.

(b) *Regulatorisches Risiko*

Die regulatorische Beurteilung der Produkte der Gesellschaft bzw der gesamten PhytonIQ-Gruppe durch die jeweils zuständigen Lebensmittel- und/oder Arzneimittelbehörden kann sich ändern, was zu einer eingeschränkten Vermarktungsfähigkeit der Produkte der PhytonIQ-Gruppe führen kann. Eine solche eingeschränkte Vermarktungsfähigkeit kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PhytonIQ-Gruppe und der Emittentin haben.

(c) *Risiko der Fehleinschätzung von Lagermengen und Haltbarkeiten*

Die Emittentin und die PhytonIQ-Gruppe können Fehlern in der Einschätzung von Haltbarkeiten in Verbindung mit Produktions- und Lagermengen ihrer Produkte unterliegen, was in der Folge zu Produktionsverzögerungen führen kann, was wiederum erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PhytonIQ-Gruppe und der Emittentin haben kann.

(d) Risiko der Fehleinschätzung des Marktes

Es besteht das Risiko, dass die PhytonIQ-Gruppe und die Emittentin die Nachfrage nach Indoorfarming-Anlagen und den dabei ins Auge gefassten Kultivierungsmöglichkeiten, insbesondere der Wasabi-Pflanze, unrichtig einschätzen. Sollten für die von der Emittentin entwickelten Indoorfarming-Anlagen und die von der PhytonIQ-Gruppe produzierten Pflanzen keine oder keine ausreichende Nachfrage bestehen, oder nur zu wesentlich geringeren als von der Emittentin und der PhytonIQ-Gruppe kalkulierten Preisen, kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PhytonIQ-Gruppe und der Emittentin haben.

(e) Blind-Pool-Risiko

Zum Prospektdatum kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, in welche Investitionsvorhaben die Emittentin das eingeworbene Kapital aus der Veranlagung tatsächlich investieren wird. Aktuell werden von der Emittentin keine Indoorfarming-Anlagen selbst geplant, errichtet oder betrieben; vielmehr wird derzeit lediglich die Finanzierung für Indoorfarming-Projekte und Indoorfarming-Anlagen innerhalb der PhytonIQ-Gruppe zur Verfügung gestellt. Der Erfolg und der Rückfluss dieser Finanzierungen sind ausschließlich vom Erfolg der betreibenden operativen Gesellschaften, denen die Finanzmittel durch die Emittentin zur Verfügung gestellt wurden, abhängig. Hieraus können Risiken entstehen, die von der Emittentin nicht berücksichtigt worden sind, die im vorliegenden Prospekt nicht beschrieben sind und welche für den Anleger den vollständigen oder teilweisen Kapitalverlust mit sich bringen können.

(f) Risiko des Verlusts von Führungskräften

Die Emittentin, ebenso wie die gesamte PhytonIQ-Gruppe, hat derzeit eine schlanke Personalstruktur und ist besonders von ihrem Management, die auch die Gründer der PhytonIQ-Gruppe sind, abhängig. Bei einem längeren Ausfall eines Geschäftsführers könnte es zu Verzögerungen in der Umsetzung der Strategie der Emittentin und der gesamten PhytonIQ-Gruppe kommen. Neue Projekte könnten nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden. Darüber hinaus könnte die Emittentin, wie auch die gesamte PhytonIQ-Gruppe, nicht oder nicht in ausreichendem Ausmaß in der Lage sein, qualifizierte Mitarbeiter zur Leitung und Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin und der jeweiligen anderen Gesellschaften der PhytonIQ-Gruppe zu angemessenen Kosten zu rekrutieren. Der Verlust von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen und die Unmöglichkeit, neue qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren, könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PhytonIQ-Gruppe und der Emittentin erheblich negativ beeinflussen.

(g) Risiko des mangelnden Vermögens und der Nichtdurchsetzbarkeit von Ansprüchen

Die Emittentin ist eine juristische Person. Daher beschränkt sich die Haftung der Emittentin gegenüber den Anlegern auf das vorhandene Gesellschaftsvermögen. Es besteht deshalb das Risiko, dass Zahlungsansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin nicht durchgesetzt werden können. Im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht für den Gläubiger aus dem Nachrangdarlehen aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit der Veranlagung das erhebliche Risiko des vollständigen oder teilweisen Kapitalverlustes.

(h) Kostenentwicklungsrisiko

Der Emittentin und den von ihr (mit-)finanzierten Projektgesellschaften erwachsen im Zuge ihrer operativen Geschäftstätigkeit zahlreiche Kosten. Dazu zählen insbesondere die Kosten für die Planung und die Errichtung der Indoorfarming-Anlagen, etc. Es kann nicht ausgeschlossen

werden, dass sich die genannten Kosten, wie derzeit die Energie- und Baukosten, erheblich erhöhen und/oder auch andere unvorhergesehene Kosten entstehen und diese nicht durch entsprechende Erträge der Emittentin ausgeglichen werden können. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zahlung der angefallenen Zinsen und/oder Rückzahlung des Darlehens nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Es besteht das Risiko eines Totalverlusts der erwarteten Zinszahlungsansprüche und/oder des vom Anleger zur Verfügung gestellten Kapitals führen.

(i) *Inflationsrisiko*

Unter dem Inflationsrisiko versteht man die Möglichkeit des Eintritts eines Vermögensschadens durch Geldentwertung. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Anleger selbst bei vollständiger Zahlung der anfallenden Zinsen und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens durch die Emittentin nur einen realen Gegenwert erhält, welcher geringer ausfällt als der von ihm getätigte Kapitaleinsatz.

(j) *Risiko wirtschaftlicher Fehlentscheidungen*

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gegenwärtigen oder zukünftigen für das Management der Emittentin und der jeweiligen anderen Gesellschaften der PhytonIQ-Gruppe verantwortlichen Personen ihre Erfahrungen und Qualifikationen nicht wie geplant einbringen oder aus ihrer Funktion zu einem ungünstigen Zeitpunkt ausscheiden oder dass sich unternehmerische Fehlentscheidungen der Geschäftsführung und/oder beauftragter Dritter negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und der gesamten PhytonIQ-Gruppe auswirken. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen in Bezug auf Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen nicht nachkommen kann.

(k) *Risiko der unrichtigen Wahl von Geschäftspartnern*

Die Emittentin beabsichtigt, sich künftig auch an der Finanzierung, der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Indoorfarming-Anlagen an anderen Orten Europas, etwa in Deutschland, zu beteiligen. Zu diesem Zweck kann es erforderlich sein, dass sich die Emittentin einen Geschäftspartner sucht, mit dem sie gemeinsam die jeweilige Indoorfarming-Anlage entwickelt, errichtet und/oder betreibt. Sollte sich nach Beginn der Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Partner herausstellen, dass eine Zusammenarbeit zwischen diesem und der Emittentin, aus welchem Grund auch immer, nicht fortgesetzt werden kann, kann dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der PhytonIQ-Gruppe haben.

(l) *Risiko von Interessenskonflikten*

Aufgrund organisatorischer, kapitalmäßiger und personeller Verflechtungen innerhalb der PhytonIQ-Gruppe kann es bei der Emittentin zu Interessenkonflikten kommen. Es besteht die Möglichkeit, dass die handelnden Personen nicht die Interessen der Emittentin in den Vordergrund stellen, sondern eigene Interessen oder Interessen von anderen Beteiligten verfolgen. Dipl.-Ing. Martin Parapatits und Eszter Stefanics-Simon sind jeweils selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer und Gesellschafter der PhytonIQ GmbH, die wiederum die Alleingesellschafterin der Emittentin ist. Dipl.-Ing. Martin Parapatits ist zudem selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Emittentin und Eszter Stefanics-Simon ist selbständig vertretungsberechtigte Prokuristin der Emittentin. Deshalb besteht eine Abhängigkeit von Dipl.-Ing. Martin Parapatits und Eszter Stefanics-Simon, die einen (mittelbaren) beherrschenden Einfluss auf die Emittentin ausüben. Dieser beherrschende Einfluss kann zu potenziellen Interessenkonflikten zwischen

den persönlichen Interessen von Dipl.-Ing. Martin Parapatits und Eszter Stefanics-Simon einerseits und jenen der Anleger andererseits führen. Insbesondere könnte dies dazu führen, dass (i) in Gesellschafterversammlungen der Emittentin Entscheidungen getroffen werden, oder (ii) durch die Emittentin Transaktionen getätigt werden, die zwar im Interesse der Emittentin und/oder im Interesse der genannten Gesellschafter, nicht aber im Interesse der Anleger sind. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die vertraglichen Verpflichtungen der Emittentin unter den qualifizierten Nachrangdarlehen beeinträchtigt werden.

(m) Technische und IT-Risiken

Die Indoorfarming-Anlage der PhytonIQ Wasabi GmbH in Oberwart beinhaltet auch eine umfassende technische Ausstattung, etwa für die Belichtung und Bewässerung der Pflanzen, sowie für die entsprechende Messung von Raum- und Luftdaten etc, wobei diese Systeme überwiegend computertechnisch gesteuert werden. Sollte es zu vollständigen oder teilweisen Beeinträchtigungen der technischen Anlagen und/oder des IT-Systems dieser Projektgesellschaft kommen, kann dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin als Finanzierungsgesellschaft und damit auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der PhytonIQ-Gruppe haben.

7.2 Risiken in Bezug auf die Veranlagung

(a) Risiko der Nachrangigkeit des Darlehens / Nachrangklausel

Die Veranlagung ist als qualifiziert nachrangiges Darlehen ausgestaltet. Der Anleger übernimmt mit der Nachrangigkeit eine Finanzierungsverantwortung für die Emittentin und somit auch ein erhöhtes Risiko bei deren Insolvenz. Nachrangigkeit bedeutet, dass bei Insolvenz und Liquidation der Emittentin die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung der Zinsen erst dann an den Anleger geleistet werden dürfen, wenn die anderen – nicht nachrangigen – Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind. Der Anleger ist darüber hinaus verpflichtet, seine Forderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderung zu einer zum Insolvenzantrag verpflichtenden Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen würde. Die Forderungen des Anlegers können außerhalb einer Insolvenz nur nachrangig, und zwar nach Befriedigung aller anderen nicht gleichrangigen Gläubiger befriedigt werden. Außerhalb einer Insolvenz der Emittentin können die Forderungen der Anleger nur nachrangig – somit nach Befriedigung aller Gläubiger mit nicht nachrangigen Forderungen – und nur nach dem Überwinden einer allfälligen Unternehmenskrise bedient werden. Eine derartige Krise liegt dann vor, wenn die Eigenmittelquote der Emittentin gemäß § 23 URG unter 8% liegt und die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG über 15 Jahre beträgt.

Die Rückzahlung des Darlehens ist sohin von der Leistungsfähigkeit und Finanzkraft der Emittentin als Darlehensnehmerin, deren Erfolg bei den getätigten Investitionen und somit mittelbar von der zukünftigen Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und ebenso jener der PhytonIQ-Gruppe abhängig. Eine Rückzahlung ist erst bei entsprechenden zukünftigen Gewinnen oder angemessener Eigenkapitalausstattung (Unternehmensreorganisationsgesetz) möglich. Derzeit weist die Emittentin unter Berücksichtigung der Nachrangdarlehen ein negatives Eigenkapital auf, weshalb Zahlungsansprüche des Anlegers im Rahmen qualifizierter Nachrangdarlehen (einschließlich Zinszahlungen) gegenüber der Emittentin nicht durchgesetzt werden können.

(b) *Rechtsänderungsrisiken*

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist von den jeweiligen rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen abhängig. Ändern sich diese, insbesondere die geltende Gesetzeslage und die Rechtsprechung der Höchstgerichte sowie die Verwaltungspraxis, kann dies nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Emittentin und damit auch der gesamten PhytonIQ-Gruppe, deren wirtschaftliche Entwicklung, sowie deren Zahlungsfähigkeit haben.

(c) *Steuerliche Belastungen der Emittentin*

Das steuerliche Konzept der qualifizierten Nachrangdarlehen wurde auf Basis der aktuell geltenden Rechtslage entwickelt. Es besteht das Risiko, dass das gewährte qualifizierte Nachrangdarlehenskapital als steuerliches Eigenkapital qualifiziert wird. Dies hätte zur Folge, dass der Zinsabzug für auf das gegenständliche Darlehen geleistete Zinsen als unzulässig erachtet wird. Dies kann einen nachteiligen Effekt auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Es besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen nicht oder nicht zur Gänze erfüllen kann.

(d) *Steuerliche Belastungen des Anlegers*

Es ist denkbar, dass weitere Steuern eingeführt oder wieder erhoben werden, die den Anleger treffen wie zB eine Vermögenssteuer. Dies kann zu einer erhöhten steuerlichen Belastung des Anlegers führen und damit nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des qualifizierten Nachrangdarlehens haben. Selbst im Fall eines Totalverlusts des investierten Kapitals und dem Verlust bereits angelaufener Zinszahlungsansprüche kann durch geleistete oder noch zu leistende Steuerzahlungen weiteres Vermögen des Anlegers gefährdet werden. Es besteht somit das Risiko, dass sich die Ertragserwartungen des Anlegers nicht oder nicht zur Gänze erfüllen.

(e) *Eintritt bekannter und unbekannter Risiken und anderer Ereignisse*

Durch den Eintritt bekannter und unbekannter Risiken und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Gesellschaft und der gesamten PhytonIQ-Gruppe von jenen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem Auswirkungen gegenwärtiger und zukünftiger Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der Gesellschaft, Unsicherheiten aus dem Geschäftsbetrieb, nachhaltige Änderungen der anwendbaren Steuergesetze, höhere Gewalt und sonstige Faktoren. Der Eintritt solcher Risiken und Ereignisse kann nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern zur Gänze oder teilweise zu erfüllen.

(f) *Fehlende Fungibilität, keine Handelbarkeit der Veranlagung*

Das qualifizierte Nachrangdarlehen ist nicht in einem Wertpapier verbrieft und es besteht kein – einer Wertpapierbörse vergleichbarer – Handelsplatz für diese Art von Veranlagungen. Aus diesen Gründen ist nicht sichergestellt, dass eine Veräußerung der qualifizierten Nachrangdarlehen möglich ist. Unter Umständen ist eine solche Veräußerung auch mit finanziellen Einbußen verbunden. Die qualifizierten Nachrangdarlehen sind daher nicht fungibel. Zudem kann der Anleger seine Rechten und Pflichten aus dem Darlehensvertrag nur mit Zustimmung der Emittentin an Dritte übertragen. Im Falle einer Übertragung fallen zudem Rechtsgeschäftsgebühren an. Es besteht daher das Risiko, dass sich Anleger nicht zu jeder Zeit und/oder kurzfristig von

einer getätigten Investition trennen können. Es besteht ferner das Risiko, dass ein Verkauf nur mit Verlusten erfolgen kann.

(g) *Beschränkung der vorzeitigen Kündigung*

Eine vorzeitige ordentliche Kündigung des Darlehensvertrags ist in den ersten 6 (sechs) Jahren – auch im Falle eines dringenden Kapitalbedarfs des Anlegers – nicht und in der Folge nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten zu jedem 15. eines Monats möglich, womit sich im Ergebnis eine Mindestlaufzeit des Darlehensvertrages von 6,5 Jahren (sechs Jahren und sechs Monaten) ergibt. Während dieses Zeitraumes hat der Anleger kein Recht, auf Rückzahlung des bereits eingezahlten Kapitals. Es besteht somit das Risiko für den Anleger, dass sich seine persönliche Finanzsituation zusätzlich verschlechtert.

(h) *Risiko der vorzeitigen Rückzahlung durch den Emittenten*

Die Emittentin hat das Recht, das nachrangige Darlehen nach Ablauf von 6 (sechs) Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten zu kündigen. In diesem Fall erhält der Anleger den für diesen Fall vorgesehen Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurück. Es besteht das Risiko, dass durch das zum Zeitpunkt der Tilgung vorherrschende Marktzinsniveau eine Wiederveranlagung der zurückgezahlten Beträge zu den ursprünglichen Konditionen verunmöglich oder dass die damit zufließende Liquidität zu diesem Zeitpunkt unerwünscht ist. Das Risiko der vorzeitigen Kündigung des Darlehens durch die Emittentin kann für die Anleger daher zu geringeren Erträgen führen als erwartet.

(i) *Bonitätsrisiko aus dem Darlehensvertrag*

Bei der vorliegenden Konzeption gewährt der Anleger ein qualifiziertes Nachrangdarlehen gegenüber der Emittentin. Die Verantwortung für eine wirtschaftlich sinnvolle und Ertrag bringende Verwendung des Darlehens liegt ausschließlich bei der Emittentin. Die unternehmerische Tätigkeit der Emittentin wirkt sich auf deren Bonität und Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag, insbesondere auf die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens, aus. Im Falle einer Verwertung werden nicht nachrangige Gläubiger der Emittentin vorrangig bedient, wenn diese über keine oder nicht ausreichende Mittel verfügt, um Zinszahlungen zu leisten und/oder das qualifizierte Nachrangdarlehen zurückzuzahlen.

Es besteht das Risiko, dass das qualifizierte Nachrangdarlehen inklusive Zinsen nicht, nur teilweise und/oder nicht innerhalb der vorgesehenen Frist zurückgezahlt werden kann.

(j) *Kreditrisiko*

Für die Anleger besteht das Risiko, dass es der Emittentin aus Gründen der fehlenden Liquidität oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen möglich ist, Zins- und/oder Rückzahlungen oder Teile hiervon gemäß den im Darlehensvertrag übernommenen Verpflichtungen zu leisten. Es besteht somit – insbesondere im Fall der Insolvenz der Emittentin – das Risiko, dass die Anleger ihr gesamtes Investment sowie die erwarteten Zinszahlungsansprüche oder einen Teil davon verlieren.

(k) *Risiko bei Fremdfinanzierung*

Die Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens gegenüber der Emittentin auf Kredit ist mit einem erhöhten Risiko verbunden. Es besteht die Gefahr, dass der Anleger seinen Zahlungspflichten aus der Fremdfinanzierung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, wenn die

Zinszahlungen oder die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens an den Anleger nicht oder nur in verringerter Höhe oder nicht rechtzeitig erfolgen. Es besteht das Risiko, dass der Anleger neben dem Totalverlust der gewährten Darlehenssumme sowie der erwarteten Zinszahlungsansprüche zusätzlich noch die in Anspruch genommene Fremdfinanzierung zusätzlich Zinsen zurückzahlen und gegebenenfalls auch noch weitere Verpflichtungen aufgrund der im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen hat, sodass das weitere Vermögen des Anlegers, gefährdet wird. Dies kann im schlimmsten Fall zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

(l) Keine Mitsprache- oder Kontrollrechte der Anleger

Anleger erwerben durch die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Emittentin, weswegen ihnen auch keinerlei Stimm- oder Weisungsrechte zukommen. Sie können daher auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, insbesondere auf die Mittelverwendung, grundsätzlich keinen Einfluss nehmen. Es besteht daher das Risiko, dass Anleger keine Möglichkeit haben, die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen sicherzustellen.

(m) Keine externe Mittelverwendungskontrolle

Die Emittentin beabsichtigt, den ihr durch die qualifizierten Nachrangdarlehen zur Verfügung gestellten Emissionserlös im Wesentlichen zur Finanzierung ihrer operativen Geschäftstätigkeit zu verwenden. Die Mittelverwendung durch die Emittentin unterliegt jedoch keiner externen Mittelverwendungskontrolle. Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin durch eine zweckwidrige Mittelverwendung schlussendlich nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen in Bezug auf Zinszahlungen oder die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens an den Anleger nachzukommen.

(n) Risiko der unzureichenden Kapitalaufbringung

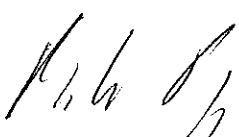
Die Emittentin beabsichtigt, den weiteren Auf- und Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit aus dem Emissionserlös dieser qualifizierten Nachrangdarlehen zu finanzieren. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Emissionserlös zu gering ausfällt, um damit den Ausbau der Geschäftstätigkeit der Emittentin nachhaltig finanzieren zu können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, ebenso wie der gesamten PhytonIQ-Gruppe, haben und wiederum die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen beeinträchtigen.

8. UNTERFERTIGUNG NACH DEM KMG 2019

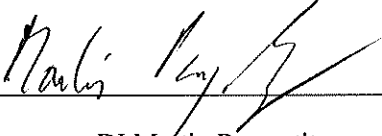
Die Emittentin erklärt hiermit, dass dieser Prospekt sämtliche Angaben enthält, die entsprechend den Merkmalen der Emittentin und der öffentlich angebotenen Veranlagungen erforderlich sind, damit die Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten der Emittentin sowie über die mit diesen Veranlagungen verbundenen Rechte bilden können. Soweit in diesem Prospekt Werturteile oder Prognosen über künftige Entwicklungen wiedergegeben sind, liegen diesen Prämissen (Annahmen) zugrunde, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts abschätzbar waren. Eine Haftung für den Eintritt dieser Annahmen kann aber nicht übernommen werden.

Dieser Prospekt wird von der PhytonIQ Business GmbH, mit dem Sitz in Oberwart und der Geschäftsanschrift DI Rudolf Schober-Straße 4, 7400 Oberwart, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 526300 x, hiermit als Emittentin gemäß § 5 Abs 4 KMG 2019 gefertigt.

Oberwart, am 27. Juni 2022


PhytonIQ Business GmbH
(als Emittentin)

PHYTONIQ
BUSINESS
SUCCESS. GROWING ON INTELLIGENCE
PhytonIQ Business GmbH
DI Rudolf Schober-Str. 4 | 7400 Oberwart
AUSTRIA
www.phytoniq.com


DI Martin Parapatits
(als selbständig vertretungsberechtigter Geschäftsführer
der Emittentin)

9. KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTKONTROLLORS

Wir haben auf Grundlage unserer gutachterlichen Tätigkeit den vorliegenden Prospekt gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs 1 KMG 2019 auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert. Unsere gutachterliche Tätigkeit war ausschließlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben, nicht aber auf die Beurteilung der Angemessenheit von Entgelten, auf den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolgs und der steuerlichen Auswirkungen der Investition gerichtet. Bei der Veranlagung handelt es sich um eine unternehmerische Investition mit entsprechenden Risiken und Chancen. Auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Wir weisen auch darauf hin, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 sowie zum 31. Dezember 2021, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, nicht geprüft wurden und auch keine prüferische Durchsichten, sonstige Prüfungen oder vereinbarte Untersuchungshandlungen über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 sowie zum 31. Dezember 2021 vorgenommen wurden.

Wir erklären hiermit als Prospektkontrollor gemäß § 7 Abs 1 KMG 2019, dass der vorliegende Veranlagungsprospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden wurde.

Wien, am 27. Juni 2022

Als Prospektkontrollor:

CENTURION

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

Mag. Karl Prossinger



ANLAGE A: ANTRAG AUF ABSCHLUSS DES DARLEHENSVERTRAGES

Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen

Jährliche Verzinsung: 8,125%

Darlehensnehmerin:

PhytonIQ Business GmbH, DI Rudolf Schober-Straße 4, 7400 Oberwart, eingetragen im vom Landesgericht Eisenstadt geführten Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer FN 526300 x

Darlehensgeber/in:

Herr <input type="checkbox"/>	Frau <input type="checkbox"/>	Unternehmen <input type="checkbox"/>
Name/Firma:		
Geburtsdatum/Firmenbuchnummer:		
E-Mail-Adresse:		
Telefonnummer:		
PLZ, Ort:		
Straße, Hausnummer:		
Land:		
Staatsangehörigkeit/Sitz:		

Antragsdaten und Zeichnung:

Darlehensbetrag in EUR (Nominale): _____

(mind. EUR 5.000,00 und jeder höhere Darlehensbetrag als ganzzahliges Vielfaches von EUR 1.000,00)

Agio:

Agio in Prozent: _____

Agio in EUR: _____

Gesamt zu zahlender Betrag (Darlehensbetrag (Nominale) plus Agio): EUR _____

Kontodaten des Darlehensgebers / der Darlehensgeberin: (auf dieses Konto erfolgen Zinszahlungen und die Rückzahlung des Darlehensbetrags nach Vertragsende)	
Konto lautend auf:	
Kreditinstitut:	
IBAN:	
BIC:	

Kontodaten der Darlehensnehmerin: (auf dieses Konto ist der Darlehensbetrag einzuzahlen)	
Konto lautend auf:	PhytonIQ Business GmbH
Kreditinstitut:	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
IBAN:	AT47 2011 1842 1676 7600
BIC:	GIBAATWWXXX

Ich, der/die oben genannte Darlehensgeber/in, biete die Vergabe eines qualifizierten Nachrangdarlehens auf eigene Rechnung durch Zahlung an die PhytonIQ Business GmbH (Darlehensnehmerin) an. Das qualifizierte Nachrangdarlehen wird nach Maßgabe der umseitigen Darlehensbedingungen und der in diesem Antrag angeführten Bedingungen sowie auf Grundlage der im veröffentlichten Kapitalmarktprospekt enthaltenen Informationen gewährt. Diese dem qualifizierten Nachrangdarlehen zugrunde liegenden Unterlagen, einschließlich des Kapitalmarktprospekts nach Schema A des KMG 2019, wurden auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.phytoniq.com/de/investoren> veröffentlicht. Der Nachrangdarlehensvertrag kommt gemäß Punkt 2 Abs 2 der Darlehensbedingungen erst mit Annahme der Darlehensnehmerin zustande. Gemäß Punkt 4 der Darlehensbedingungen ist die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung dieses Darlehensvertrages für die ersten 6 Jahre ausgeschlossen. Eine allfällige außerordentliche Kündigungsmöglichkeit bleibt davon unberührt.

Der/die Darlehensgeber/in erklärt, dass die Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie die Zahlung von Zinsen solange und soweit nicht verlangt werden kann, (i) wie dies bei der Darlehensnehmerin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde und/oder (ii) als bei der Darlehensnehmerin ein negatives Eigenkapital besteht oder die (teilweise) Rückzahlung des Nachrangdarlehens dazu führen würde.

Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Darlehensnehmerin dürfen die Forderungen des/der Darlehensgeber(s)/in aus diesem Darlehensvertrag erst nach den Forderungen der gegenwärtigen und künftigen nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin befriedigt werden, sodass Zahlungen an den/die Darlehensgeber/in so lange nicht geleistet werden, bis die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin vollständig befriedigt sind.

Ort, Datum	Unterschrift des/der Darlehensgeber(s)/in

Der/die Darlehensgeber/in bestätigt insbesondere, dass er/sie über die Darlehensbedingungen, die Risiken und Kosten sowie die Belehrung über die Rücktrittsrechte nach dem Konsumentenschutzgesetz und dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz in Kenntnis gesetzt wurde und folgende Unterlagen erhalten hat:

Kapitalmarktprospekt gemäß KMG	<input type="checkbox"/>	
Darlehensbedingungen	<input type="checkbox"/>	
Belehrung über Rücktrittsrechte	<input type="checkbox"/>	Ort, Datum Unterschrift des/der Darlehensgeber(s)/in

Annahme

Der gegenständliche Antrag wird hiermit durch die firmenmäßige Unterschrift der PhytonIQ Business GmbH angenommen. Der/die Darlehensgeber/in erhält eine Kopie des unterschriebenen Antrags.

Ort, Datum	PhytonIQ Business GmbH

Name und Unterschrift Vermittler	
----------------------------------	--

ANLAGE B: DARLEHENSBEDINGUNGEN

Darlehensbedingungen
für das Angebot der Gewährung eines
qualifizierten Nachrangdarlehens
gegenüber der
PhytonIQ Business GmbH

1. Darlehensnehmerin und qualifiziertes Nachrangdarlehen

(1) Die PhytonIQ Business GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Oberwart und der Geschäftsanschrift DI Rudolf Schober-Straße 4, 7400 Oberwart, eingetragen im vom Landesgericht Eisenstadt geführten Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer FN 526300 x ("**Darlehensnehmerin**"). Alleinige Gesellschafterin der Darlehensnehmerin ist die PhytonIQ GmbH, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 464337 z, die daneben eine weitere unmittelbare Beteiligung an der PHYTONIQ Investment GmbH sowie mittelbare Beteiligungen an der PhytonIQ Wasabi GmbH und der PhytonIQ MorganIQ GmbH hält (gemeinsam die "**PhytonIQ-Gruppe**").

(2) Gegenstand dieser Darlehensbedingungen ("**Darlehensbedingungen**") ist die Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens ("**Nachrangdarlehen**") an die Darlehensnehmerin durch eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder eine natürliche Person ("**Darlehensgeber**").

(3) Die Darlehensnehmerin beabsichtigt, den ihr nach Maßgabe dieser Darlehensbedingungen zugezählten Darlehensbetrag für die Finanzierung und Erweiterung der operativen Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin, sowohl im Rahmen der PhytonIQ-Gruppe als auch außerhalb davon, zu verwenden.

2. Vertragsgegenstand

(1) Durch Abgabe des Antrags auf Abschluss eines Darlehensvertrages über ein qualifiziert nachrangiges Darlehen ("**Antrag**") bietet der Darlehensgeber der Darlehensnehmerin unbeding und unwiderruflich an, einen Kapitalbetrag als qualifiziert nachrangiges Darlehen nach den Bestimmungen dieser Darlehensbedingungen zu gewähren.

(2) Erst bei Annahme des Angebots durch die Darlehensnehmerin, die durch die rechtzeitige Zahlung des jeweiligen Darlehensbetrages bedingt ist, kommt der entsprechende Darlehensvertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen zustande. Die durch die rechtzeitige Zahlung des jeweiligen Darlehensbetrages bedingte Annahme des Angebots auf Abschluss eines Darlehensvertrages durch die Darlehensnehmerin erfolgt grundsätzlich innerhalb von 15 (fünfzehn) Bankarbeitstagen nach Einlangen des Antrags des Darlehensgebers bei der Darlehensnehmerin durch Übermittlung eines E-Mails der Darlehensnehmerin über die bedingte Annahme des Angebots an die vom Darlehensgeber zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse.

(3) Die Darlehensnehmerin behält sich vor, den Abschluss eines Darlehensvertrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein Darlehensgeber, dessen Angebot nicht angenommen wird, erhält keine E-

Mail zur bedingten Annahme seines Angebots und wird, nach Möglichkeit, gesondert per E-Mail verständigt.

(4) Die Höhe des Nachrangdarlehensbetrags richtet sich nach der entsprechenden Angabe des Darlehensgebers im Antrag, muss jedoch mindestens EUR 5.000,00 (Euro fünftausend) betragen. Jeder höhere Darlehensbetrag hat ein ganzzahliges Vielfaches von EUR 1.000,00 zu betragen (das bedeutet: eine Stückelung in EUR 1.000-er Schritten ab Überschreiten des Mindestbetrags).

(5) Die Zahlung des Nachrangdarlehensbetrags hat ausschließlich in Form einer Einmalzahlung zu erfolgen, eine Raten- oder Teilzahlung ist nicht möglich. Der Darlehensgeber hat den jeweiligen Darlehensbetrag binnen 20 (zwanzig) Bankarbeitstagen (einlangend) ab Zugang des E-Mails der Darlehensnehmerin über die bedingte Angebotsannahme gemäß Punkt 2 Abs 2 der Darlehensbedingungen, spesenfrei und ohne jegliche Abzüge auf das Zielkonto der Darlehensnehmerin unter Angabe des Verwendungszwecks "PhytonIQ-Nachrangdarlehen 2022" einzuzahlen. Das Zielkonto der Darlehensnehmerin lautet wie folgt:

Konto lautend auf: PhytonIQ Business GmbH

Kreditinstitut: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

IBAN: AT47 2011 1842 1676 7600

BIC: GIBAATWWXXX

Nach Angebotsannahme durch die Darlehensnehmerin, bei Erfüllung der diesbezüglichen Bedingung des rechtzeitigen Eingangs des vom Darlehensgeber durch Einmalzahlung zu leistenden Darlehensbetrags auf dem Konto der Darlehensnehmerin, wird dem Darlehensgeber der von der Darlehensnehmerin gegengezeichnete Antrag übermittelt.

(6) Erfolgt die Einmalzahlung des Darlehensbetrags nicht innerhalb der in Punkt 2 Abs 5 der Darlehensbedingungen festgelegten Frist, kann die Darlehensnehmerin vom Darlehensvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Darlehensgeber an die vom Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zuletzt bekannt gegebene Adresse mit sofortiger Wirkung zurücktreten.

3. Laufzeit und Vertragsende

(1) Der Darlehensvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt nach der Annahme des Antrags durch die Darlehensnehmerin mit dem Eingang der Zahlung des Darlehensbetrags auf dem Konto der Darlehensnehmerin ("**Laufzeitbeginn**").

(2) Die Vertragslaufzeit endet ("**Vertragsende**"):

- mit Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Darlehensgeber oder durch die Darlehensnehmerin gemäß Punkt 4 Abs 1 der Darlehensbedingungen;
- mit Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Darlehensgeber oder durch die Darlehensnehmerin gemäß Punkt 4 Abs 2 der Darlehensbedingungen; oder

- mit Wirksamkeit der einvernehmlichen Aufhebung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen.

4. Kündigung, Kündigungsverzicht

(1) Der Darlehensvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten zu jedem 15. eines Monats ordentlich gekündigt werden ("**ordentliche Kündigung**"). Die ordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Beide Seiten verzichten für die Dauer von 6 (sechs) Jahren ab Abschluss des Darlehensvertrages auf eine ordentliche Kündigung, wobei eine Kündigung, die während des Zeitraums des Kündigungsverzichts ordnungsgemäß erfolgt, unmittelbar nach Ablauf des Zeitraums des Kündigungsverzichts und dem Ablauf der danach laufenden Kündigungsfrist von sechs Monaten oder – je nach dem Zeitpunkt der Kündigung – danach wirksam wird.

(2) Davon unberührt bleibt das unbeschränkbare Recht des Darlehensgebers und der Darlehensnehmerin, den Darlehensvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich ohne Einhaltung eines Kündigungsstermins oder einer Kündigungsfrist zu kündigen ("**außerordentliche Kündigung**").

(3) Der Darlehensgeber hat das Recht, den Darlehensvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ein der Sphäre der Darlehensnehmerin zurechenbarer, wichtiger Grund vorliegt. Diesfalls erhält der Darlehensgeber den von ihm geleisteten Nettobetrag zuzüglich der bis zur Kündigung angefallenen (aliquoten) Zinsen ausbezahlt, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts gemäß Punkt 7 der Darlehensbedingungen zur Anwendung kommen. Der Darlehensgeber hat, sobald er den wichtigen Grund erkannt hat oder er ihn erkennen hätte müssen, die außerordentliche Kündigung unverzüglich zu erklären. Sofern der Darlehensgeber in Kenntnis dieses wichtigen Grundes weiterhin allfällige Zahlungen (Zuzahlungen, etc.) unter dem Darlehensvertrag leistet oder Zinszahlungen entgegennimmt, kann er diesen wichtigen Grund nicht mehr geltend machen. Eine Verschlechterung der Vermögens- oder Finanzlage bis hin zur Insolvenz des Darlehensgebers bildet keinen wichtigen Grund, der diesen zur vorzeitigen Auflösung des Darlehensvertrags berechtigt.

(4) Die Darlehensnehmerin hat das Recht, den Darlehensvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ein der Sphäre des Darlehensgebers zurechenbarer, wichtiger Grund vorliegt. Insbesondere liegt ein derartiger wichtiger Grund vor, wenn der Darlehensgeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nur teilweise nachkommt und trotz Aufforderung seinen Rückstand nicht innerhalb von 8 (acht) Wochen abdeckt. Ebenso hat die Darlehensnehmerin das Recht, den Darlehensvertrag zu kündigen, wenn sie aufgrund von gerichtlichen und/oder behördlichen Anordnungen zur Kündigung verpflichtet ist. Im Fall der außerordentlichen Kündigung des Darlehensvertrags durch die Darlehensnehmerin erhält der Darlehensgeber den von ihm geleisteten Nettobetrag zuzüglich der bis zur Kündigung angefallenen (aliquoten) Zinsen ausbezahlt, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts gemäß Punkt 7 der Darlehensbedingungen zur Anwendung kommen.

(5) Die Kündigungserklärung des Darlehensgebers bzw der Darlehensnehmerin hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag endet mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensgeber.

(6) Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Darlehensgeber oder die Darlehensnehmerin hat der Darlehensgeber – vorbehaltlich der Bestimmung in Punkt 7 Abs 2 der Darlehensbedingungen – Anspruch auf Rückzahlung seiner geleisteten Zahlungen sowie auf Zahlung der bis zur Kündigung angefallenen (aliquoten) und noch nicht ausbezahlten Zinsen.

5. Zinsen

(1) Für die Zuzählung des Nachrangdarlehens gebühren dem Darlehensgeber für die gesamte Laufzeit Zinsen in Höhe von 8,125% p.a..

(2) Die Zinsberechnung erfolgt nach der tagesgenauen Zinsberechnungsmethode actual/actual (ICMA-Methode), bei der die Zinstage kalendergenau bestimmt werden. Das Zinsjahr hat also 365 oder 366 (Schaltjahr) Tage. Die erste jährliche Zinsperiode beginnt mit dem Tag des Einlangens des jeweiligen Darlehensbetrages am Konto der Darlehensnehmerin und endet am 31.12. des betreffenden Jahres, wobei die Zinsen für die solcherart verkürzte erste Zinsperiode aliquot entsprechend den tagesgenau bestimmten Zinstagen berechnet werden. Die nachfolgenden Zinsperioden beginnen jeweils am Tag nach dem Ende der jeweiligen vorangehenden Zinsperiode, das ist jeweils der 01.01. eines Jahres, und enden jeweils am 31.12. des betreffenden Jahres.

(3) Die Zinsen sind jährlich fällig und werden – vorbehaltlich von Punkt 7 Abs 2 der Darlehensbedingungen – jeweils am 31.01. ("**Zinszahlungstag**") für die vorangegangene jährliche Zinsperiode ausbezahlt. Fällt dieser Tag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Auszahlung am folgenden Bankarbeitstag. Für den Zeitraum nach dem Ende der jeweiligen Zinsperiode und dem Zinszahlungstag, oder den auf den Zinszahlungstag folgenden Bankarbeitstag steht keine zusätzliche Verzinsung zu. Für den Zeitraum von der Annahme des Antrags durch die Darlehensnehmerin bis zum Laufzeitbeginn des Darlehensvertrags gemäß Punkt 3 der Darlehensbedingungen gebühren dem Darlehensgeber keine Zinsen und auch kein sonstiges Entgelt.

6. Rückzahlungsbetrag, Auszahlung

(1) Der Rückzahlungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen aus:

- Summe der Einzahlungen, also der vom Darlehensgeber tatsächlich einbezahlte Betrag;
- zuzüglich aufgelaufener und noch ausständiger Zinsen.

(2) Der Rückzahlungsbetrag ist grundsätzlich endfällig. Dies bedeutet, dass es frühestens bei Vertragsende zu einer rechnerischen Ermittlung und Auszahlung des Rückzahlungsbetrages kommt.

(3) Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens hat nach Vertragsende binnen 5 (fünf) Bankarbeitstagen auf das vom Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zuletzt bekanntgegebene Konto zu erfolgen, wobei "Bankarbeitstag" einen Tag bezeichnet (außer Samstag oder Sonntag), an dem Kreditinstitute in Wien allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Dies gilt nur insofern, als nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts gemäß Punkt 7 Abs 2 der Darlehensbedingungen zur Anwendung kommen.

7. Nachrangigkeit

(1) Die Forderungen des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag sind unbesicherte, gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger nachrangige Forderungen, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten, nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin gleichrangig

sind. Die Forderungen des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag sind gegenüber Gesellschaftern oder sonstigen Eigenkapitalgebern der Emittentin vorrangig.

(2) Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie die Zahlung von Zinsen kann solange und soweit nicht verlangt werden, (i) wie dies bei der Darlehensnehmerin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde und/oder (ii) als bei der Darlehensnehmerin ein negatives Eigenkapital besteht oder die (teilweise) Rückzahlung des Nachrangdarlehens dazu führen würde. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Darlehensnehmerin dürfen die Forderungen des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag erst nach den Forderungen der gegenwärtigen und künftigen nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin befriedigt werden, sodass Zahlungen an den Darlehensgeber so lange nicht geleistet werden, bis die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin vollständig befriedigt sind.

8. Provisionen, Verwaltungsaufwand

Grundsätzlich trägt der Darlehensgeber keine Kosten und keinen Verwaltungsaufwand. Jedoch wird dem Darlehensgeber ein Agio in der Höhe von bis zu 5% des jeweiligen Darlehensbetrags verrechnet, welches nicht der Darlehensnehmerin zufließt, sondern dem jeweiligen gewerblichen Vermittler.

9. Steuern

(1) Alle Zahlungen der Darlehensnehmerin aufgrund eines abgeschlossenen Darlehensvertrages erfolgen unter Beachtung der für die Darlehensnehmerin geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Die Darlehensnehmerin ist daher berechtigt, sämtliche einzubehaltenden Steuern und Abgaben von den an den Darlehensgeber auszahlenden Beträgen abzuziehen und entsprechend abzuführen.

(2) Der Darlehensgeber nimmt zur Kenntnis, dass er selbst zur ordnungsgemäßen Versteuerung der ihm aufgrund des Darlehensvertrages zustehenden Zins- und Tilgungszahlungen in Übereinstimmung mit der geltenden steuerlichen Rechtslage verpflichtet ist.

10. Mitteilungspflichten

Der Darlehensgeber ist verpflichtet, jede Änderung seiner persönlichen Daten, wie Name, Adresse, E-Mail-Adresse oder Kontodaten der Darlehensnehmerin unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.

11. Übertragung

Der Darlehensgeber kann mit Zustimmung der Darlehensnehmerin seine Rechte und Pflichten aus dem Darlehensvertrag an Dritte übertragen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass hierfür eine Gebühr gemäß § 33 TP 21 Abs 1 Gebührengesetz (GebG) anfällt.

12. Fortführung mit den Erben

(1) Die gegenständliche Veranlagung ist vererblich. Im Fall des Ablebens des Darlehensgebers wird, wenn nur ein Erbe vorhanden ist, der Darlehensvertrag mit diesem fortgesetzt.

(2) Treten hingegen mehrere Erben in den Darlehensvertrag ein, so haben sie einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Erben gegenüber der Darlehensnehmerin vertritt und dieser seine Legitimation mittels einer beglaubigt unterfertigten Vollmacht nachzuweisen hat.

13. Keine unternehmerische Beteiligung und keine Mitwirkungsrechte

(1) Der Darlehensgeber erwirbt mit Abschluss des Darlehensvertrages keine unternehmerische Beteiligung an der Darlehensnehmerin, sondern lediglich eine nachrangige Forderung auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und Zahlung der vertraglich vereinbarten Zinsen. Insbesondere partizipiert der Darlehensgeber nicht am Gewinn oder Verlust der Darlehensnehmerin.

(2) Dem Darlehensgeber stehen keine wie auch immer gearteten Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte gegenüber der Darlehensnehmerin zu. Er hat insbesondere kein Mitbestimmungsrecht bei der Entscheidung der Darlehensnehmerin über die Verwendung des durch die Darlehensverträge lukrierten Kapitals.

14. Datenschutz

(1) Der Darlehensgeber erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine persönlichen Daten in Erfüllung dieses Darlehensvertrages, gemäß den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, etc) verwendet, (automationsunterstützt) gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies für die Vertragserfüllung notwendig ist. Die personenbezogenen Daten werden keinesfalls Dritten für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke, sondern ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt.

(2) Die Darlehensnehmerin verfolgt einen strikten Datenschutz und verarbeitet Daten von Vertragspartnern daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Darlehensnehmerin trifft technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, damit personenbezogene Daten ordnungsgemäß verwendet und Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden. Die entsprechenden Datenschutzzinformationen der Darlehensnehmerin als Teil der PhytonIQ-Gruppe können unter <https://www.phytoniq.com/de/datenschutz> abgerufen werden.

15. Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Darlehensbedingungen ganz oder teilweise unvollständig oder rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Darlehensbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

(3) Diese Darlehensbedingungen sowie sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(4) Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag ist das zuständige Gericht für Handelssachen in Wien, Innere Stadt. Abweichend vom vorstehenden Satz sind für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher die aufgrund der anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Erfüllungsort ist Oberwart.

(5) Diese Darlehensbedingungen wurden in deutscher Sprache verfasst. Sollte eine Übersetzung in andere Sprachen erfolgen, ist für die Auslegung dieser Darlehensbedingungen allein die deutsche Version verbindlich.

(6) Der Darlehensvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche bei der Darlehensnehmerin verbleibt. Der Darlehensgeber erhält eine Kopie dieser Ausfertigung gemäß Punkt 2 Abs 2 der Darlehensbedingungen zugesandt.

Oberwart, im Juni 2022

PhytonIQ Business GmbH

ANLAGE C: BELEHRUNG ÜBER DIE RÜCKTRITTSRECHTE

Belehrung über die Rücktrittsrechte

gemäß §§ 3 und 3a Konsumentenschutzgesetz ("KSchG") und

gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz ("FernFinG")

Darlehensgebern stehen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss über die prospektgegenständlichen qualifizierten Nachrangdarlehen die folgenden Rücktrittsrechte zu:

1. Belehrung über das Rücktrittsrecht der Darlehensgeber nach § 3 KSchG

1.1 Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

1.2 Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

1.3 Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

- a. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
- b. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind,
- c. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 25,00, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt EUR 50,00 nicht übersteigt,
- d. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz oder dem Versicherungsvertrags-gesetz unterliegen, oder
- e. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

1.4 Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

1.5 Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Punktes 1.1, des Punktes 1.3 (d) und (e), sowie des Punktes 1.4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Punktes 1.3 (a) bis (c) zu.

2. Belehrung über das Rücktrittsrecht der Darlehensgeber nach § 3a KSchG

2.1 Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

2.2 Maßgebliche Umstände im Sinn des Punktes 2.1 sind

- a. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
- b. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
- c. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
- d. die Aussicht auf einen Kredit.

2.3 Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Punkt 2.1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bankverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

2.4 Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

- a. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
- b. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist,
- c. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt oder
- d. der Vertrag dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegt.

2.5 Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs 4 KSchG (dies entspricht den Ausführungen des Punktes 1.4) sinngemäß.

Rücktrittsrecht nach dem FernFinG

Wird der Darlehensvertrag unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen (Fernabsatzvertrag im Sinne des § 3 Z 1 FernFinG), so kann der Verbraucher gemäß § 8 FernFinG vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

ANLAGE D: JAHRESABSCHLUSS DER EMITTENTIN ZUM 31.12.2020

PhytonIQ Business GmbH
Entwicklung von internationalen Indoorfa
DI Rudolf Schober-Straße 4
A-7400 Oberwart

Finanzamt: Bruck Eisenstadt Oberwart
Steuer Nr.: 38 507/2731

J a h r e s a b s c h l u s s
z u m 31. 12. 2020

Erstellt nach vorgelegten Unterlagen
und erteilten Auskünften



Schweitzer Partner
Wirtschaftstreuhandkanzlei

lms

BILANZ ZUM 31. 12. 2020

AKTIVA	2020 (EUR)
A. UMLAUFVERMÖGEN	107.580,24
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	8.871,21
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	8.871,21
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	98.709,03
B. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	2.179,73
1. Transitorische Posten	2.179,73
SUMME AKTIVA	109.759,97



BILANZ ZUM 31. 12. 2020

PASSIVA	2020 (EUR)
A. NEGATIVES EIGENKAPITAL	-130.037,46
<i>I. eingefordertes Stammkapital</i>	5.000,00
1. Stammkapital	35.000,00
2. Nach § 10b Abs. 4 GmbHG derzeit nicht einforderbare Einlagen	-25.000,00
3. sonstige nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	-5.000,00
davon eingezahlt	5.000,00
<i>II. Bilanzverlust</i>	-135.037,46
B. RÜCKSTELLUNGEN	2.447,33
1. sonstige Rückstellungen	2.447,33
C. VERBINDLICHKEITEN	237.350,10
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	43.850,10
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	193.500,00
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	38.853,98
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	38.853,98
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00
2. sonstige Verbindlichkeiten	198.496,12
davon gegenüber Abgabenbehörden	286,69
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	981,12
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	4.996,12
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	193.500,00
SUMME PASSIVA	109.759,97




GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 17. 1. 2020 BIS 31. 12. 2020

	2020 (EUR)
1. Betriebsleistung	0,00
2. Personalaufwand	19.589,07
a. Gehälter	16.295,83
b. Soziale Aufwendungen	3.293,24
ba. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	3.061,40
bb. sonstige Sozialaufwendungen	231,84
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	112.043,89
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 9 fallen	2.154,20
b. übrige	109.889,69
4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis)	-131.632,96
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3,57
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.033,07
7. Zwischensumme aus Z 5 bis 6 (Finanzerfolg)	-3.029,50
8. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 4 und Z 7	-134.662,46
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	375,00
10. Ergebnis nach Steuern	-135.037,46
11. Jahresfehlbetrag	-135.037,46
12. Bilanzverlust	-135.037,46



BILANZ ZUM 31. 12. 2020

AKTIVA	2020 (EUR)
A. UMLAUFVERMÖGEN	107.580,24
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	<i>8.871,21</i>
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	8.871,21
3500 Verrechnungskonto Finanzamt	645,85
3590 Verrechnungskonto Umsatzsteuer Finanzamt	8.009,56
2300 Forderungen sonstige	215,80
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	<i>98.709,03</i>
2800 Erste Bank AT47 **** 7600	98.709,03
B. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	2.179,73
1. <i>Transitorische Posten</i>	<i>2.179,73</i>
2900 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.179,73
SUMME AKTIVA	109.759,97

m/h

BILANZ ZUM 31. 12. 2020

PASSIVA	2020 (EUR)
A. NEGATIVES EIGENKAPITAL	-130.037,46
<i>I. eingefordertes Stammkapital</i>	5.000,00
1. Stammkapital	35.000,00
9000 Stammkapital	35.000,00
2. Nach § 10b Abs. 4 GmbHG derzeit nicht eingeforderte Einlagen	-25.000,00
9005 abzgl. §10b(4) GmbHG	-25.000,00
3. sonstige nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	-5.000,00
9190 Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	-5.000,00
<i>II. Bilanzverlust</i>	-135.037,46
9390 Jahresüberschuss /-fehlbetrag	-135.037,46
B. RÜCKSTELLUNGEN	2.447,33
<i>1. sonstige Rückstellungen</i>	2.447,33
3050 Rückstellung für nicht konsum. Urlaube	895,83
3060 Rückstellungen für Rechts- u. Beratungsk.	1.551,50
C. VERBINDLICHKEITEN	237.350,10
<i>1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	38.853,98
3300 Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	38.853,98
<i>2. sonstige Verbindlichkeiten</i>	198.496,12
3520 Finanzamt Lohnsteuer	121,09
3521 Finanzamt DB, DZ-Verrechnung	93,60
3645 Stadtkasse Verbindlichkeiten	72,00
3600 Gebietskrankenkasse Verbindlichkeiten	981,12
3802 nachr. Darlehen	193.500,00
3650 Verbindlichkeiten sonstige	3.586,94
3652 Darl PhytonIQ Technology	141,37
SUMME PASSIVA	109.759,97

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 17. 1. 2020 BIS 31. 12. 2020

2020 (EUR)

1. Betriebsleistung		0,00
2. Personalaufwand		19.589,07
a. Gehälter		16.295,83
6200 Gehälter		11.200,00
6250 Geschäftsführerentgelt		4.200,00
6325 Dotierung/Auflösung Urlaubsrückstellung		895,83
b. Soziale Aufwendungen		3.293,24
ba. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		3.061,40
6560 Gesetzlicher Sozialaufwand Angestellte		2.504,40
6660 Kommunalsteuer Angestellte		336,00
6661 Kommunalsteuer Förderung		-215,80
6670 Dienstgeberbeitrag Angestellte		436,80
bb. sonstige Sozialaufwendungen		231,84
6700 Freiwilliger Sozialaufwand		231,84
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		112.043,89
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 9 fallen		2.154,20
7180 Gebühren und Stempelmarken		2.154,20
b. übrige		109.889,69
7230 Instandhaltung Betriebs- u. Gesch.ausst.		697,41
7259 Weiterverr Fuhrpark		1.732,77
7731 Versicherungen (weiterverr)		1.577,35
7400 Miet- und Pacht Aufwand		3.345,00
7480 Lizenzgebühren		527,15
7269 KFZ-Kosten (weiterverr)		138,66
7540 Provisionen an Dritte		8.715,00
7541 Prov. Kahler		10.635,00
7601 ZR (div. Ausgaben)		10.085,50
7610 Kopien und sonstige Druckkosten		1.400,00
7620 Fachliteratur		40,27
7650 Inserate		48,00
7670 Werbeaufwand sonstiger		8.994,47
7750 Rechtsberatung		636,30
7755 Steuerberatung		4.165,50
7765 Beratungsaufwand sonstiger		46.121,25
7766 Beratungsaufwand		10.040,00
7786 Mitgliedsbeiträge		37,00
7790 Spesen des Geldverkehrs		490,20
7850 Sonstiger betrieblicher Aufwand		462,86
4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis)		-131.632,96
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3,57
8060 Zinserträge aus Bankguthaben		3,57



GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 17. 1. 2020 BIS 31. 12. 2020

	2020 (EUR)
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.033,07
8280 Zinsen für Bankkredite, Darlehen	141,37
8281 Zinsen NRD	2.889,53
8300 Verzugszinsen	2,17
7. Zwischensumme aus Z 5 bis 6 (Finanzerfolg)	-3.029,50
8. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 4 und Z 7	-134.662,46
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	375,00
8520 Körperschaftsteuer	375,00
10. Ergebnis nach Steuern	-135.037,46
11. Jahresfehlbetrag	-135.037,46
12. Bilanzverlust	-135.037,46



Einlagenrückzahlung (disponibel)
nach Gliederungen

2020

Bezeichnung	Beginn Wj.	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Ende Wj.
Innenfinanzierung	0,00	0,00	135.037,46	0,00	-135.037,46
Nennkapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kapitalrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzgewinn	0,00	0,00	135.037,46	0,00	-135.037,46

m/p

Einlagenrückzahlung (indisponibel)

2020

nach Gliederungen

Bezeichnung	Beginn Wj.	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Ende Wj.
Einlagen	0,00	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00
<i>Nennkapital</i>	0,00	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00
<i>Kapitalrücklagen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>Gewinnrücklagen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>Bilanzgewinn</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

M/M

ANLAGE E: JAHRESABSCHLUSS DER EMITTENTIN ZUM 31.12.2021

PhytonIQ Business GmbH
Entwicklung von internationalen Indoorfa
DI Rudolf Schober-Straße 4
A-7400 Oberwart

Finanzamt: Bruck Eisenstadt Oberwart
Steuer Nr.: 38 507/2731

J a h r e s a b s c h l u s s
z u m 31. 12. 2021

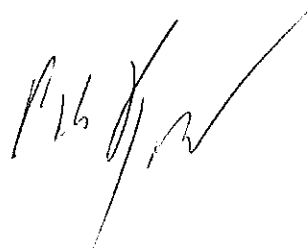
Erstellt nach vorgelegten Unterlagen
und erteilten Auskünften



Schweitzer + Partner
Steuerberatungsges.m.b.H.
Wirtschaftstreuhandkanzlei

BILANZ ZUM 31. 12. 2021

AKTIVA	2021 (EUR)	2020 (EUR)
A. UMLAUFVERMÖGEN	1.407.120,09	107.580,24
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	1.332.737,29	8.871,21
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.332.737,29	8.871,21
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	74.382,80	98.709,03
B. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	0,00	2.179,73
1. Transitorische Posten	0,00	2.179,73
SUMME AKTIVA	1.407.120,09	109.759,97



BILANZ ZUM 31. 12. 2021

PASSIVA	2021 (EUR)	2020 (EUR)
A. NEGATIVES EIGENKAPITAL	-333.802,80	-130.037,46
<i>I. eingefordertes Stammkapital</i>	5.000,00	5.000,00
1. Stammkapital	35.000,00	35.000,00
2. Nach § 10b Abs. 4 GmbHG derzeit nicht einforderbare Einlagen	-25.000,00	-25.000,00
3. sonstige nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	-5.000,00	-5.000,00
davon eingezahlt	5.000,00	5.000,00
<i>II. Bilanzverlust</i>	-338.802,80	-135.037,46
davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag	-135.037,46	0,00
B. RÜCKSTELLUNGEN	1.160,00	2.447,33
1. sonstige Rückstellungen	1.160,00	2.447,33
C. VERBINDLICHKEITEN	1.739.762,89	237.350,10
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	73.262,89	43.850,10
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.666.500,00	193.500,00
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.006,00	38.853,98
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	10.006,00	38.853,98
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
2. sonstige Verbindlichkeiten	1.729.756,89	198.496,12
davon gegenüber Abgabenbehörden	0,00	286,69
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	981,12
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	63.256,89	4.996,12
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.666.500,00	193.500,00
SUMME PASSIVA	1.407.120,09	109.759,97

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2021 BIS 31. 12. 2021

	2021 (EUR)	2020 (EUR)
1. Betriebsleistung	0,00	0,00
2. Personalaufwand	2.692,44	19.589,07
a. Gehälter	1.837,50	16.295,83
b. Soziale Aufwendungen	854,94	3.293,24
ba. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	809,04	3.061,40
bb. sonstige Sozialaufwendungen	45,90	231,84
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	178.116,18	112.043,89
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 9 fallen	25,00	2.154,20
b. übrige	178.091,18	109.889,69
4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis)	-180.808,62	-131.632,96
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	30.102,20	3,57
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	52.558,92	3.033,07
7. Zwischensumme aus Z 5 bis 6 (Finanzerfolg)	-22.456,72	-3.029,50
8. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 4 und Z 7	-203.265,34	-134.662,46
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	500,00	375,00
10. Ergebnis nach Steuern	-203.765,34	-135.037,46
11. Jahresfehlbetrag	-203.765,34	-135.037,46
12. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-135.037,46	0,00
13. Bilanzverlust	-338.802,80	-135.037,46

hjm

BILANZ ZUM 31. 12. 2021

AKTIVA	2021 (EUR)	2020 (EUR)
A. UMLAUFVERMÖGEN	1.407.120,09	107.580,24
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	1.332.737,29	8.871,21
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.332.737,29	8.871,21
3500 Verrechnungskonto Finanzamt	768,00	645,85
3590 Verrechnungskonto Umsatzsteuer Finanzamt	1.685,00	8.009,56
2353 Darlehen PhytonIQ Investment GmbH	412.986,30	0,00
2354 Darlehen PhytonIQ Wasabi GmbH	917.082,19	0,00
2300 Forderungen sonstige	0,00	215,80
3653 Verrechnungskonto PhytonIQ GmbH	215,80	0,00
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	74.382,80	98.709,03
2800 Erste Bank AT47 **** 7600	74.382,80	98.709,03
B. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	0,00	2.179,73
1. Transitorische Posten	0,00	2.179,73
2900 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	2.179,73
SUMME AKTIVA	1.407.120,09	109.759,97

mja

BILANZ ZUM 31. 12. 2021

PASSIVA	2021 (EUR)	2020 (EUR)
A. NEGATIVES EIGENKAPITAL	-333.802,80	-130.037,46
<i>I. eingefordertes Stammkapital</i>	<i>5.000,00</i>	<i>5.000,00</i>
1. Stammkapital	35.000,00	35.000,00
9000 Stammkapital	35.000,00	35.000,00
2. Nach § 10b Abs. 4 GmbHG derzeit nicht einforderbare Einlagen	-25.000,00	-25.000,00
9005 abzgl. §10b(4) GmbHG	-25.000,00	-25.000,00
3. sonstige nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	-5.000,00	-5.000,00
9190 Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	-5.000,00	-5.000,00
<i>II. Bilanzverlust</i>	<i>-338.802,80</i>	<i>-135.037,46</i>
9393 Verlustvortrag	-135.037,46	0,00
9390 Jahresüberschuss /-fehlbetrag	-203.765,34	-135.037,46
B. RÜCKSTELLUNGEN	1.160,00	2.447,33
<i>1. sonstige Rückstellungen</i>	<i>1.160,00</i>	<i>2.447,33</i>
3050 Rückstellung für nicht konsum. Urlaube	0,00	895,83
3060 Rückstellungen für Rechts- u. Beratungsk.	1.160,00	1.551,50
C. VERBINDLICHKEITEN	1.739.762,89	237.350,10
<i>1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>10.006,00</i>	<i>38.853,98</i>
3300 Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	10.006,00	38.853,98
<i>2. sonstige Verbindlichkeiten</i>	<i>1.729.756,89</i>	<i>198.496,12</i>
3520 Finanzamt Lohnsteuer	0,00	121,09
3521 Finanzamt DB, DZ-Verrechnung	0,00	93,60
3645 Stadtkasse Verbindlichkeiten	0,00	72,00
3600 Gebietskrankenkasse Verbindlichkeiten	0,00	981,12
3802 nachr. Darlehen	1.066.500,00	193.500,00
3803 nachr. Darlehen (Sonderaktion)	600.000,00	0,00
3650 Verbindlichkeiten sonstige	63.112,69	3.586,94
3652 Darl PhytonIQ Technology	144,20	141,37
SUMME PASSIVA	1.407.120,09	109.759,97

m)ⁿ

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2021 BIS 31. 12. 2021

	2021 (EUR)	2020 (EUR)
1. Betriebsleistung	0,00	0,00
2. Personalaufwand	2.692,44	19.589,07
a. Gehälter	1.837,50	16.295,83
6200 Gehälter	2.733,33	11.200,00
6250 Geschäftsführerentgelt	0,00	4.200,00
6325 Dotierung/Auflösung Urlaubsrückstellung	-895,83	895,83
b. Soziale Aufwendungen	854,94	3.293,24
ba. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	809,04	3.061,40
6560 Gesetzlicher Sozialaufwand Angestellte	620,44	2.504,40
6660 Kommunalsteuer Angestellte	82,00	336,00
6661 Kommunalsteuer Förderung	0,00	-215,80
6670 Dienstgeberbeitrag Angestellte	106,60	436,80
bb. sonstige Sozialaufwendungen	45,90	231,84
6700 Freiwilliger Sozialaufwand	45,90	231,84
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	178.116,18	112.043,89
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 9 fallen	25,00	2.154,20
7180 Gebühren und Stempelmarken	25,00	2.154,20
b. übrige	178.091,18	109.889,69
7230 Instandhaltung Betriebs- u. Gesch.ausst.	158,84	697,41
7258 Weiterverr Leasing HPE DL380 Gen10Server	702,28	0,00
7259 Weiterverr Fuhrpark	994,82	1.732,77
7731 Versicherungen (weiterverr)	0,00	1.577,35
7400 Miet- und Pachtaufwand	0,00	3.345,00
7480 Lizenzgebühren	0,00	527,15
7269 KFZ-Kosten (weiterverr)	0,00	138,66
7540 Provisionen an Dritte	35.100,00	8.715,00
7541 Prov. Kahler	72.550,00	10.635,00
7111 Weiterverrechnete Kosten	4.314,25	0,00
7601 ZR (div. Ausgaben)	31.970,83	10.085,50
7610 Kopien und sonstige Druckkosten	0,00	1.400,00
7620 Fachliteratur	88,73	40,27
7650 Inserate	857,84	48,00
7670 Werbeaufwand sonstiger	0,00	8.994,47
7750 Rechtsberatung	153,00	636,30
7755 Steuerberatung	2.111,00	4.165,50
7765 Beratungsaufwand sonstiger	0,00	46.121,25
7766 Beratungsaufwand	25.320,00	10.040,00
7786 Mitgliedsbeiträge	0,00	37,00
7790 Spesen des Geldverkehrs	2.042,76	490,20
7850 Sonstiger betrieblicher Aufwand	1.726,83	462,86
4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis)	-180.808,62	-131.632,96
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	30.102,20	3,57
8060 Zinserträge aus Bankguthaben	33,71	3,57
8070 Zinserträge aus gewährten Darlehen	30.068,49	0,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2021 BIS 31. 12. 2021

	2021 (EUR)	2020 (EUR)
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	52.558,92	3.033,07
8280 Zinsen für Bankkredite, Darlehen	2,83	141,37
8281 Zinsen NRD	52.556,09	2.889,53
8300 Verzugszinsen	0,00	2,17
7. Zwischensumme aus Z 5 bis 6 (Finanzerfolg)	-22.456,72	-3.029,50
8. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 4 und Z 7	-203.265,34	-134.662,46
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	500,00	375,00
8520 Körperschaftsteuer	500,00	375,00
10. Ergebnis nach Steuern	-203.765,34	-135.037,46
11. Jahresfehlbetrag	-203.765,34	-135.037,46
12. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-135.037,46	0,00
8975 Verlustvortrag	-135.037,46	0,00
13. Bilanzverlust	-338.802,80	-135.037,46

mjn

Einlagenrückzahlung (disponibel)

2021

nach Gliederungen

Bezeichnung	Beginn Wj.	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Ende Wj.
Innenfinanzierung	-135.037,46	0,00	203.765,34	0,00	-338.802,80
Nennkapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kapitalrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzgewinn	-135.037,46	0,00	203.765,34	0,00	-338.802,80

Einlagenrückzahlung (indisponibel)

2021

nach Gliederungen

Bezeichnung	Beginn Wj.	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Ende Wj.
Einlagen	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
Nennkapital	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
Kapitalrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mjm